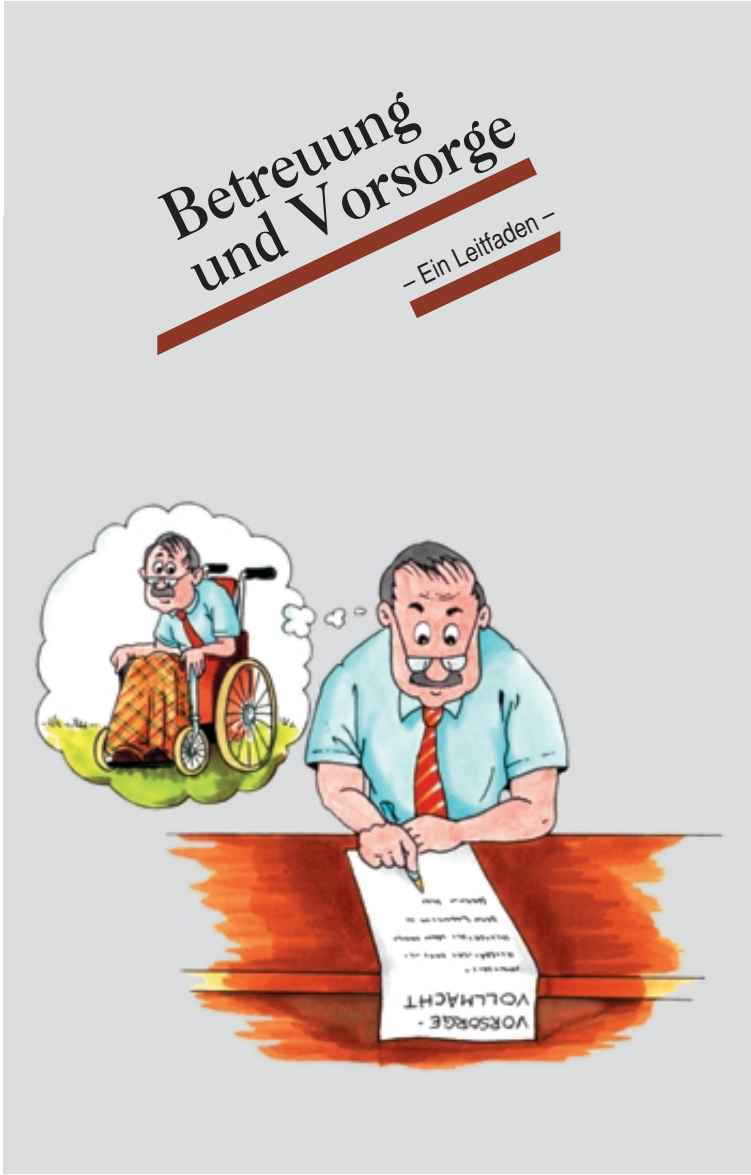


Betreuung und Vorsorge

– Ein Leitfaden –



Freistaat  Sachsen

Staatsministerium der Justiz

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Menschen, die aufgrund von Krankheit oder Alter nicht mehr in der Lage sind, ihre rechtlichen Angelegenheiten selbständig zu besorgen, erhalten durch das Betreuungsrecht die notwendige Hilfe. Gleichzeitig wahrt es die Eigenverantwortlichkeit der Betroffenen in größtmöglichem Umfang. Diese Broschüre erläutert die wichtigsten Inhalte des Betreuungsrechts. Sie zeigt Wege auf, wie jeder, auch der heute noch nicht unmittelbar Betroffene, seine eigenen Vorstellungen rechtzeitig und verbindlich festlegen kann. Taugliche Instrumente hierzu sind die Vorsorgevollmacht und die Betreuungsverfügung. Mit ihnen kann er seinem Umfeld und allen Beteiligten für den Fall, dass er betreuungsbedürftig wird, wichtige Anleitungen für die Betreuung geben. Die Broschüre enthält dazu ein bundeseinheitliches Muster einer Vorsorgevollmacht nebst Erläuterungen.



Daneben geht die Broschüre auch auf die Sicherung der Patientenautonomie am Lebensende und auf das Instrument der Patientenverfügung ein. Von der Aufnahme eines Musterformulars haben wir bewusst abgesehen, denn eine Patientenverfügung sollte individuell und unter fachkundiger Beratung erstellt werden.

Dresden, im März 2006

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Geert W. Mackenroth'. The signature is stylized and cursive.

Geert W. Mackenroth
Sächsischer Staatsminister der Justiz

A. Allgemeines	3
B. Gesetzliche Betreuung	10
I. Wer kann Betreuer werden?	10
II. Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden	12
III. Die Vermögenssorge durch den Betreuer	13
IV. Die Personensorge durch den Betreuer	18
V. Aufwendungsersatz und Vergütung	23
VI. Das gerichtliche Verfahren	25
C. Sinnvolle Alternative zur Betreuung: Die Vorsorgevollmacht.....	29
D. Sinnvolle Ergänzung zur Vorsorgevollmacht: Die Patientenverfügung	47
E. Sinnvolle Ergänzung für den Ernstfall: Die Betreuungsverfügung	49
F. Ein persönliches Wort an den Leser / Ansprechpartner	54

Betreuungsrecht – Wen geht es an?

Das Rechtsinstitut der rechtlichen Betreuung ist für Erwachsene, die ihre Angelegenheiten auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ganz oder teilweise nicht selbst besorgen können, gedacht. Im Freistaat Sachsen stehen heute bereits mehr als 60.000 Menschen unter Betreuung.

**Betroffene:
Erwachsene**

Mehrheitlich handelt es sich hierbei um ältere Menschen mit Demenzerkrankungen. Die Wahrscheinlichkeit, altersdement zu werden, nimmt mit zunehmendem Lebensalter überproportional zu. Ihr Anteil an unserer Gesellschaft steigt dabei stetig. Betroffen sind wir also letztlich alle, denn jeder von uns kann eines Tages hilfsbedürftig werden.

Aber nicht nur ältere Menschen brauchen Hilfestellung: Auch die Zahl psychisch Kranker und Suchtkranker unter den Jüngeren steigt. Unter uns leben viele, die von Geburt an geistig behindert sind und beim Erreichen des Volljährigkeitsalters ihre Angelegenheiten nicht selbst wahrnehmen können. Schließlich kann auch ein Unfall zu schweren körperlichen oder geistigen Behinderungen und damit zur Hilfsbedürftigkeit führen.

Was heißt Betreuung?

Die Betroffenen bekommen für die Angelegenheiten mit rechtlicher Bedeutung, die sie ganz oder teilweise nicht mehr besorgen können, einen Betreuer oder eine Betreuerin als gesetzlichen Vertreter. Für den Betreuten entscheidet und handelt der Betreuer; er kündigt die Wohnung, schließt einen Heimvertrag, beantragt Sozialleistungen und verwaltet das Vermögen. Die Bestellung eines Betreuers erfolgt durch das Vormundschaftsgericht. Es bedarf der Bestellung eines Betreuers als gesetzlichem Vertreter, auch wenn ein Ehegatte oder Kinder und Eltern bereit sind, sich um die Angelegenheiten des Betroffenen zu kümmern. Im familiären Bereich ist es weit verbreitete Auffassung, dass im Fall einer schweren Erkran-

**Besorgung von
rechtlichen
Angelegenheiten**

kung die nahen Angehörigen, insbesondere der Ehegatte, bestimmte Handlungsbefugnisse haben. Manche Ehegatten sind deshalb überrascht, wenn sie im Falle einer psychischen Erkrankung oder Altersdemenz ihres Ehegatten erst zum Betreuer bestellt werden müssen, um für ihn handeln zu können, zum Beispiel: in die Heilbehandlung einwilligen oder – etwa nach der Entlassung aus dem Krankenhaus – Sozialleistungen beantragen, die weitere medizinische Behandlung klären, eine ambulante Pflege organisieren. Hierbei bedarf es oft des Zugriffs auf das Girokonto des erkrankten Ehegatten, um die laufenden Kosten zu decken. Aber auch dies ist, wenn eine Kontovollmacht nicht erteilt wurde, dem Ehegatten nicht möglich. Für Volljährige gibt es keine gesetzliche Vertretung – außer bei Anordnung einer Betreuung durch das Vormundschaftsgericht.

Der Gesetzesantrag des Bundesrates sah eine gesetzliche Vertretungsbefugnis vor, so dass sich Ehegatten ohne Bestellung eines Betreuers etwa in der Gesundheitsorge hätten vertreten können. Jedoch konnte sich der Vorschlag im Bundestag nicht durchsetzen.

Die Vorsorgevollmacht – Alternative zur Betreuung

Die Vorsorgevollmacht ist als einziges Rechtsinstitut geeignet, das Selbstbestimmungsrecht für den Fall einer psychischen Erkrankung sowie einer geistigen oder seelischen Behinderung umfassend zu sichern. Nach dem Grundsatz der Subsidiarität ist es staatlichen Institutionen verwehrt, durch die Bestellung eines Betreuers Grundrechte der betroffenen Menschen einzuschränken, wenn und soweit durch einen Bevollmächtigten die notwendigen Angelegenheiten wahrgenommen werden können. Liegt eine Vorsorgevollmacht vor, die die Aufgabenbereiche abdeckt, in der der Betroffene seine Angelegenheiten selbst nicht mehr wahrnehmen kann, darf das Vormundschaftsgericht einen Betreuer nicht bestellen; ein gerichtliches Verfahren wird nicht eingeleitet. Die Vorsorgevollmacht sichert das Führen eines eigenbestimmten Lebens im Krankheitsfall. Einer richterlichen Entscheidungshoheit ist derjenige, der eine Vorsorgevollmacht erteilt hat, entzogen.

Ausführliche Erläuterungen zur Vorsorgevollmacht und eine bundeseinheitliche Mustervollmacht finden Sie unter dem Kapitel C.

Was darf und kann der Betreute noch?

Die Betreuung hat keine automatischen Auswirkungen auf die Geschäftsfähigkeit. Der Betreute kann – natürlich nur, soweit er tatsächlich auch geschäftsfähig ist – Kaufverträge, Mietverträge und andere Rechtsgeschäfte abschließen, heiraten oder ein Testament errichten. Geschäftsunfähig ist der Betreute – wie jeder Erwachsene – nur, wenn er aus gesundheitlichen Gründen seinen Willen nicht mehr frei bilden kann.

**Geschäfts-
fähigkeit**

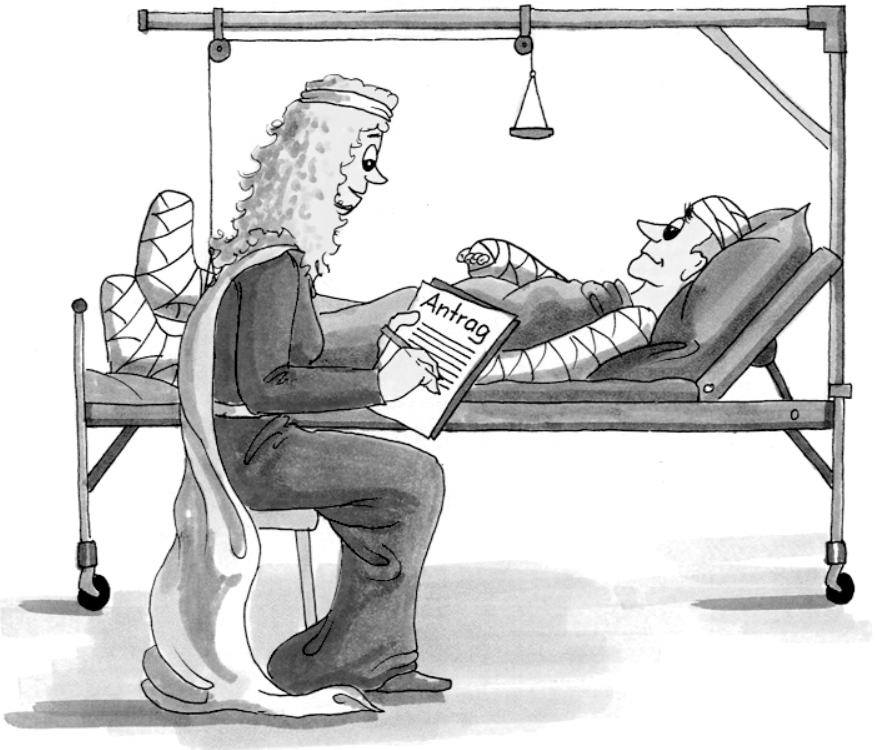
Ist aber ein Betreuer bestellt, wird es der Betreute im Rechtsverkehr schwer haben, entsprechende Verträge abzuschließen. Die notwendige Bereitschaft des Geschäftsgenossers zum Vertragsabschluss wird fehlen, weil er Gefahr läuft, dass der Vertrag wegen Geschäftsunfähigkeit des Betreuten unwirksam ist. Dem soll eine Regelung abhelfen, die seit dem 1. August 2002 gilt (§ 105a BGB). Zur Verbesserung der Rechtsstellung Behinderter werden Geschäfte des täglichen Lebens eines volljährigen Geschäftsunfähigen, die mit geringen Mitteln bewirkt werden, als wirksam anerkannt. Vorausgesetzt wird nur, dass Leistung und Gegenleistung ausgetauscht sind. Wird etwa ein Bekleidungsstück gekauft, ist der Vertrag wirksam, wenn das Kleidungsstück ausgehändigt und der Kaufpreis bezahlt wurde. Auch Geschäfte im Versandhandel können unter diese Bestimmung fallen. Unwirksam bleiben jedoch Geschäfte eines Geschäftsunfähigen, wenn diese eine erhebliche Gefahr für seine Person oder sein Vermögen darstellen. Das ist beispielsweise beim Kauf von Alkohol durch einen Alkoholkranken (Gefahr für die Person) oder der Bestellung von gleichen Artikeln, die nicht benötigt werden, bei mehreren Versandhäusern (Gefahr für das Vermögen) der Fall.

Nur wenn ein Erwachsener sich selbst oder sein Vermögen erheblich gefährdet, wird das Gericht einen Einwilligungsvorbehalt anordnen. Dann kann der Betreute nur mit Zustim-

**Einwilligungs-
vorbehalt**

mung seines Betreuers rechtswirksame Willenserklärungen abgeben. Auf die Eheschließung und auf Verfügungen von Todes wegen, z. B. Testamente und Erbverträge, kann sich ein Einwilligungsvorbehalt aber nicht beziehen. Der Betreuer darf also die Entscheidung eines Volljährigen, wen er heiraten oder zum Erben einsetzen will, nicht beeinflussen.

Wahlrecht Die Bestellung eines Betreuers hat auf das Wahlrecht des Betreuten grundsätzlich keinen Einfluss. Nur dort, wo sich die Betreuung ausnahmsweise auf alle Angelegenheiten erstreckt, können Betreute nicht mehr wählen.



Betreuung nur, soweit erforderlich

Eine Betreuung ist nur soweit und solange zulässig, wie dies erforderlich ist. So wird dem Betreuer nur derjenige Aufgabenkreis zugewiesen, für den der Betroffene Unterstützung braucht (z. B.: Bestimmung der ärztlichen Behandlung einer genau bezeichneten Krankheit, Heimaufnahme, Wohnungsauflösung, Angelegenheiten im Zusammenhang mit Arbeitsverträgen, Vermögensverwaltung oder Schuldenregulierung).

**Aufgabenkreise
und Dauer**

Beispiel:

Herr Müller aus Torgau hat einen schweren Verkehrsunfall gehabt. Seine Arme sind vielfach gebrochen. Infolge einer Gehirnverletzung leidet er an einer psychischen Störung. Ob er wieder schreiben und sich richtig äußern kann und wann, ist noch völlig offen. Sein Sohn lebt mit der Familie in der Nachbarschaft. Nach der Rückkehr aus der Klinik führt die Schwiegertochter Herrn Müller den Haushalt und betreut ihn. Eine Sozialstation hat seine medizinische Pflege übernommen. Der Sohn und die Schwiegertochter fühlen sich von Anfang an durch den Schriftverkehr mit Vermieter, Krankenkassen und Behörden überfordert. Die anderen Verwandten von Herrn Müller leben in Schwerin und in Görlitz und sehen sich ebenfalls nicht in der Lage, die rechtlichen Angelegenheiten zu übernehmen.

Der Sohn kann die Anordnung einer Betreuung beim Vormundschaftsgericht des Amtsgerichts Torgau anregen. Das Gericht wird eine Betreuung für Vermögensangelegenheiten, d. h. vor allem Rente, Krankenkasse, Versicherungen und Bankgeschäfte, anordnen.

Die Betreuung darf nur so lange andauern, wie sie für jeden Aufgabenkreis nötig ist. Sobald andere Personen eine gleichwertige Hilfe wie ein Betreuer leisten können, ist die Betreuung für diesen Aufgabenkreis aufzuheben.

Beispiel:

Bei Herrn Müller hat sich durch Rehabilitationsmaßnahmen eine Besserung seines Gesundheitszustandes ergeben. Er ist nunmehr wieder in der Lage, seine Briefe selber zu schreiben. Er kann, wenn auch mit Unterstützung seiner Familie, Behördengänge selber erledigen.

Damit ist das Bedürfnis für die Anordnung der Betreuung entfallen, weil Herr Müller seine Angelegenheiten jetzt mit Hilfe seiner Familie erledigen kann. Sobald das Vormundschaftsgericht diese Umstände kennt, wird es die Aufhebung der Betreuung prüfen und anordnen.

**Vorrang haben
andere Hilfen**

Die Betreuung tritt gegenüber anderen – privaten oder öffentlichen – Hilfen zurück. Wo die Unterstützung durch Ehegatten, Lebensgefährten, Verwandte, Nachbarn, kirchliche oder soziale Einrichtungen ausreicht, ist eine Betreuung nicht erforderlich. Auf die Betreuung kann vor allem dann verzichtet werden, wenn der Betroffene in Voraussicht einer späteren altersbedingten Geschäftsunfähigkeit jemand anderem eine Vollmacht erteilt hat (siehe Kapitel C). Selbstverständlich gilt dies auch für Vollmachten, die für andere Situationen – etwa Handlungsunfähigkeit wegen eines Unfalls erteilt wurden.

Persönliche Betreuung

Der Betroffene soll persönlich betreut werden.

**Betreuer ist
Vertreter**

Dies heißt selbstverständlich nicht, dass der Betreuer selbst für die Pflege des Betreuten oder etwa seine Unterstützung bei der Haushaltsführung zuständig ist. Er soll als Vertreter des Betroffenen die sonst vorhandenen Hilfen (Verwandte, Nachbarn, Sozialstationen, Essen auf Rädern, Haushaltshilfe) organisieren und überwachen.

Der Betreuer soll bei diesen Aufgaben den persönlichen Kontakt mit dem Betreuten pflegen und das Gespräch mit ihm suchen. Entscheidungen sollen vorher besprochen werden. Wesentlich für das Verhältnis zum Betreuer ist: Den Wünschen des Betroffenen hat der Betreuer zu entsprechen, soweit dies dem Wohl des Betreuten nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist. So darf z. B. ein Betreuer dem Betreuten nicht gegen dessen Willen eine knausrige Lebensführung aufzwingen, wenn entsprechendes Vermögen vorhanden ist.

Beispiel:

Herr Müller als Betreuer verfügt über eine angemessene Rente. Er macht seinen Enkelkindern üblicherweise zu Weihnachten, Ostern und zum Geburtstag ein großzügiges Geldgeschenk, für das er eine sparsame und bescheidene Lebensführung in Kauf nimmt. Der Betreuer kann ihm dies nicht verwehren. Dasselbe gilt, wenn Herr Müller während der Betreuung beschließen sollte, eine Urlaubsreise in den Bayerischen Wald zu machen oder er ein Fernsehgerät mit Satellitenantenne erwirbt, weil er jetzt kaum noch aus dem Haus kommt. Solange solche Ausgaben von dem Einkommen und den Ersparnissen gedeckt sind, kann der Betreuer sie nicht verhindern. Der Betreute soll seinen gewohnten Lebensschnitt beibehalten oder seine Lebensführung auf die neue Situation umstellen können.

I. Wer kann Betreuer werden?

Grundsatz: Einzelperson

Zum Betreuer soll das Vormundschaftsgericht möglichst eine Einzelperson bestellen, nur ausnahmsweise einen Verein oder eine Behörde. Die bestellte Person muss hierfür geeignet sein, etwa bei der Betreuung in Vermögensangelegenheiten über die entsprechende Erfahrung verfügen. Das Gericht kann übrigens für unterschiedliche Aufgabenkreise verschiedene Betreuer ernennen. Besteht für einige Bereiche (z. B. für Geldangelegenheiten) eine Vorsorgevollmacht (siehe Kapitel C), dann ist dafür keine Betreuung nötig. Wer sich als Betreuer zur Verfügung stellt, aber die Vermögenssorge lieber einem Erfahreneren überlassen möchte, kann durchaus wertvolle Hilfestellung bei der Personensorge leisten, wenn es etwa um Fragen der Gesundheitsfürsorge, der Unterbringung oder auch der Wohnungsauflösung für den Betreuten geht. Hier stehen Lebenserfahrung, praktischer Sinn und Einfühlungsvermögen im Vordergrund.

Vorschlag des Betroffenen

Wünsche des Betroffenen für die Betreuerbestellung sind verbindlich, wenn die von ihm vorgeschlagene Person bereit und in der Lage ist, die Betreuung zu übernehmen. Etwas anderes gilt nur dort, wo die Verwirklichung des Vorschlags des Betroffenen mit seinem Wohl unvereinbar wäre.

Falls Sie sich nicht mehr äußern können, hat das Gericht Wünsche, die Sie zuvor festgelegt haben, zu berücksichtigen. Dies geschieht zweckmäßig in einer schriftlichen vorsorgenden Verfügung für den Betreuungsfall, auch "Betreuungsverfügung" genannt. Sie können darin bestimmen, wer Ihr Betreuer werden soll und außerdem Wünsche für die spätere Lebensführung festlegen. Sie können aber auch festlegen, wer keinesfalls als Betreuer in Betracht gezogen werden soll. Diese Wünsche sind für das Gericht grundsätzlich verbindlich. Weitere Einzelheiten zur Betreuungsverfügung finden Sie in Kapitel E.

Lehnt ein Betroffener eine bestimmte Person als Betreuer ab, so soll hierauf ebenfalls Rücksicht genommen werden. Nur bei Vorliegen besonderer Gründe darf diese dann zum Betreuer bestellt werden. Schlägt der Betroffene niemanden als Betreuer

vor, so hat das Gericht bei der Auswahl des Betreuers auf die verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Bindungen des Betreuten Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sind die Bindungen zu Eltern, Kindern und zum Ehegatten sowie die Gefahr von Interessenkonflikten zu beachten.

Beispiel:

Im Fall des Herrn Müller konnte sich von den Verwandten niemand bereit finden, die Vermögenssorge zu übernehmen. Hier musste das Vormundschaftsgericht, weil Herr Müller keinen anderen Vorschlag machen konnte, einen Betreuer außerhalb des Kreises der Verwandten und Bekannten bestellen.

In solchen Fällen bestellt das Vormundschaftsgericht einen anderen Betreuer. Nur wenn keine geeignete Person zur ehrenamtlichen Betreuung zur Verfügung steht, wird ein Betreuer bestellt, der Betreuungen im Rahmen seiner Berufsausübung führt. Dies kann ein freiberuflich tätiger Betreuer, ein bei einem Betreuungsverein beschäftigter Vereinsbetreuer oder der Mitarbeiter einer Behörde (Behördenbetreuer) sein. Ist all dies nicht möglich, so können auch unmittelbar ein Betreuungsverein oder eine Betreuungsbehörde bestellt werden, die die Wahrnehmung der Betreuung dann einer einzelnen Person übertragen müssen (Näheres zu Betreuungsvereinen und -behörden im folgenden Abschnitt).

Fremde Betreuer

Betreuungen im Rahmen einer Berufsausübung kann nur jemand führen, dessen Eignung durch das Vormundschaftsgericht festgestellt wurde. Jedes Vormundschaftsgericht prüft die Eignung vor der erstmaligen Bestellung in seinem Bezirk selbst. Die Betreuungsbehörde wird hierzu angehört.

Berufsbetreuer

Zum Betreuer darf nicht bestellt werden, wer in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung arbeitet, in welcher der Betreute untergebracht ist oder wohnt. Das gilt auch bei einer anderen engen Beziehung zu einer solchen Einrichtung. Hierdurch sollen Interessenkonflikte ausgeschlossen werden, wenn der Betreuer Rechte des Betreuten gegenüber der Einrichtung geltend machen soll, bei der er angestellt ist.

Ausschluss vom Betreueramt

II. Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden

Aufgaben der Betreuungs- vereine

Eine wichtige Rolle weist das Gesetz den **Betreuungsvereinen** zu. Das sind staatlich anerkannte Vereine, die hauptamtliche Mitarbeiter, z. B. Sozialarbeiter, beschäftigen. Diese führen in eigenem Namen Betreuungen als „Vereinsbetreuer“. Betreuungsvereine sollen zudem ehrenamtliche Betreuer gewinnen und in ihre Aufgaben einführen, sie fortbilden und beraten.

Sind Sie durch eine Vorsorgevollmacht bevollmächtigt worden, können Sie sich im Falle der Betreuungsbedürftigkeit des Vollmachtgebers auch durch einen Betreuungsverein beraten lassen. Möchten Sie eine Vorsorgevollmacht errichten, kann ein Betreuungsverein Sie hierbei nunmehr nach dem Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetz über deren Inhalt beraten.

Aufgaben der Betreuungs- behörde

Die **Betreuungsbehörde** hat die Aufgabe, Betreuer auf deren Wunsch hin bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Sie hat für ein ausreichendes Angebot zur Einführung der Betreuer in ihre Aufgaben und zu ihrer Fortbildung zu sorgen. Sie muss das Vormundschaftsgericht bei seiner Ermittlungs- und Aufklärungstätigkeit unterstützen und kann dort auch die Anordnung einer Betreuung anregen. Weiterhin fördert sie die Aufklärung und Beratung über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen. Bei den Betreuungsbehörden können Sie gegen eine Gebühr von 10 Euro ihre Unterschrift unter einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung beglaubigen lassen. Soweit erforderlich, werden auch Mitarbeiter der Betreuungsbehörde persönlich als „Behördenbetreuer“ bestellt.

Ansprechpartner

Im Freistaat Sachsen sind örtliche Betreuungsbehörden bei den Landratsämtern und den Verwaltungen der Kreisfreien Städte zu finden. Sie sind Ansprechpartner für die Betroffenen, deren Angehörige und die Betreuer. Darüber hinaus ist der Landeswohlfahrtsverband Sachsen, Thomasiusstraße 1, 04109 Leipzig, als überörtliche Betreuungsbehörde für allgemeine Fragen zuständig.

Unterstützung der Betreuer

Wer sich zur Übernahme einer Betreuung bereit erklärt, steht also nicht allein. Er kann Anleitung und Förderung durch die Betreuungsvereine erhalten, ebenso wie er sich mit seinen Fragen jederzeit an das Vormundschaftsgericht oder die Betreuungsbehörde wenden kann.

III. Die Vermögenssorge durch den Betreuer

Die Vermögenssorge hat den Zweck, die verfügbaren Mittel des Betroffenen so einzusetzen, dass dieser möglichst so leben kann, wie er es selbst entscheiden würde. **Die Erhaltung des Vermögens für spätere Erben gehört nicht zum Auftrag eines Betreuers**, der auch nicht übermäßig sparen soll, um für jeden denkbaren Notfall ausreichend Mittel des Betroffenen vorzuhalten. Die Vermögensverwaltung soll vor allem dazu eingesetzt werden, dem Betroffenen seine Lage zu erleichtern und nach Möglichkeit den ihm gewohnten Lebensstandard zu erhalten.

Wahrung des
Lebensstandards

Beispiel:

Die Vermögenssorge für Herrn Müller wurde einem Betreuer übertragen. Herr Müller besaß zu diesem Zeitpunkt ein Sparbuch mit einem Guthaben von 6.000 Euro, einen Pkw im Wert von 4.500 Euro, ein unbebautes, landwirtschaftlich genutztes Grundstück mit einem Einheitswert von 3.500 Euro und eine Lebensversicherung, die in zwei Jahren zur Auszahlung kommt. Die Vermögensgegenstände müssen in einer Übersicht zusammengestellt werden, die dem Gericht vorzulegen ist. Die weitere Verwendung des Pkw ist zu regeln, da Herr Müller nicht mehr Auto fahren kann. Statt dessen benötigt er nunmehr einen Rollstuhl sowie einen kleinen Umbau im Badezimmer. Hier bietet es sich an, das Auto zu verkaufen und vom Erlös die Anschaffungen sowie den Umbau in der Wohnung zu finanzieren. Dazu bedarf der Betreuer keiner vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung.

Vermögensverzeichnis und Rechnungslegung

Der für die Verwaltung des Vermögens eingesetzte Betreuer hat zu Beginn seiner Tätigkeit ein vollständiges und richtiges Verzeichnis über das Vermögen des Betroffenen aufzustellen und beim Vormundschaftsgericht einzureichen. Diese Pflicht besteht für jeden Betreuer, auch wenn dies der Ehegatte, der Vater oder die Mutter des Betreuten ist.

Die Vermögenssorge durch den Betreuer unterliegt der Aufsicht des Vormundschaftsgerichts, das für diese Aufgabe eine jährliche Rechnungslegung verlangt. Die Rechnungslegung soll

Gerichtliche
Aufsicht:
Rechnungslegung

eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten und die Entwicklung des Vermögens belegen. Soweit vorhanden, sollen Belege beigelegt sein.

**Vordrucke
und Formblätter**

Für die Aufstellung des Vermögensverzeichnisses und die Rechnungslegung können Vordrucke und Formblätter verwendet werden, die von den Vormundschaftsgerichten ausgegeben werden. Sie erleichtern die Erfüllung dieser wichtigen Aufgaben sehr.

Erleichterungen

Soweit die Betreuung durch den Vater, die Mutter, einen Ehegatten, ein Kind oder Enkelkind des Betreuten wahrgenommen wird, sind diese Betreuer von der Rechnungslegung befreit. Seit dem 1. August 2001 gilt dies nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz auch für den eingetragenen Lebenspartner des Betreuten. Jedoch haben diese Betreuer nach je zwei Jahren eine Übersicht über den Bestand des Vermögens beim Vormundschaftsgericht einzureichen. Das Vormundschaftsgericht kann aber auch eine vollständige Rechnungslegung oder das Bestandsverzeichnis nur alle fünf Jahre fordern. Diese Regelung gilt auch für Vereins- und Behördenbetreuer.

Aber bitte bedenken Sie: Auch wenn Sie während einer laufenden Betreuung keine Rechnungslegung zu erbringen haben, bleiben Sie dennoch verpflichtet, nach der Beendigung der Betreuung oder Ihres Amtes als Betreuer eine Schlussrechnung zu legen. Diese muss eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten. Die bloße Vorlage von Unterlagen und Belegen genügt nicht. Nur wenn Sie gegenüber dem Vormundschaftsgericht während der laufenden Betreuung Rechnung gelegt haben, reicht eine bloße Bezugnahme auf diese aus. Diesbezüglich sollten Sie sich an Ihr Vormundschaftsgericht wenden.

Vermögensverwaltung

**Mündelsichere
Anlage**

Das Vermögen soll wirtschaftlich verwaltet werden. Es ist grundsätzlich „mündelsicher“ anzulegen. Die Sicherheit der Anlage geht einem möglicherweise höheren Ertrag vor. Die Anlage soll vom Vormundschaftsgericht genehmigt werden, wenn nicht ein Gegenbetreuer vorhanden ist, der zur Genehmigung der Anlage befugt ist. Das Geld muss mit der

Bestimmung angelegt werden, dass es nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts wieder abgehoben werden darf (Sperrvermerk). Mündelsichere Anlageformen sind beispielsweise Wertpapiere wie Bundes-, Landes- oder Kommunalobligationen, Bundesanleihen, sowie Pfandbriefe von deutschen Hypothekenbanken. Soweit es sich um so genannte Inhaberpapiere handelt, sind diese entweder zu hinterlegen oder mit einem Sperrvermerk zu versehen. Die Geldanlage sollte mit dem Vormundschaftsgericht vorab geklärt werden; dieses kann auch eine Anlage in anderen Formen genehmigen (z. B. Aktien, Anlagefonds, Immobilienfonds).



Beispiel:

Der Betreuer von Herrn Müller hat festgestellt, dass die Anlage auf dem Sparbuch keinen günstigen Zins erbringt und dass Herr Müller dieses Geld voraussichtlich die nächsten vier bis fünf Jahre nicht benötigt. Der Betreuer kann das Sparguthaben bei einem als mündelsicher erklärten Kreditinstitut in einer anderen Anlageform anlegen, wobei er die Anlage nur unter Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts wieder auflösen kann.

**Kosten zum
Lebensunterhalt**

Das für den Lebensunterhalt nötige Geld braucht der Betreuer **nicht** anzulegen. Er kann es über ein Girokonto des Betreuten verwalten. Abhebungen für Ausgaben zum Lebensunterhalt sind genehmigungsfrei.

**Hinterlegungs-
pflicht und
Befreiungen**

Der Betreuer muss bestimmte Wertpapiere des Betreuten mit der Bestimmung hinterlegen, dass die Herausgabe der Papiere nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verlangt werden kann. Das Vormundschaftsgericht kann bei Wertpapieren unter besonderen Umständen von der Hinterlegung und/oder dem Sperrvermerk befreien. Umgekehrt kann es auch die Hinterlegung solcher Wertgegenstände anordnen, bei denen dies sonst nicht erforderlich wäre (etwa Sparbuch, Gewinnanteilscheine). Keine Anlagegenehmigungs- und keine Hinterlegungs- oder Sperrvermerkplichten bestehen für Ehegatten, Eltern, Kinder oder Enkel als Betreuer sowie für Vereins- und Behördenbetreuer. Dasselbe gilt nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz auch für eingetragene Lebenspartner.

**Grundstücks-
geschäfte**

Für den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung eines Grundstückes benötigt der Betreuer die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Dies gilt auch für andere bedeutsame Geschäfte, zum Beispiel für Verfügungen über Erbanteile, langfristige Verträge, Aufnahme eines Kredits, Übernahme von fremden Verbindlichkeiten als Bürge oder Mitschuldner.

**Verfügung
über eine
Forderung**

Der Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht bedarf auch jede Verfügung über eine Forderung, etwa die Verpfändung eines Sparguthabens als Mietsicherheit oder der Verkauf von Bundesschatzbriefen.

Geschenke

Neben dem Betreuten selbst ist auch der Betreuer befugt, in Vertretung des Betreuten Gelegenheitsgeschenke zu machen, wenn dies dem Willen des Betreuten entspricht und nach seinen Lebensverhältnissen üblich ist.

Um Geld von einem Sparkonto abzuheben oder eine Versicherungsleistung entgegenzunehmen, bedarf es keiner Genehmigung, wenn weniger als 3.000 Euro auf dem Konto liegen oder wenn die Versicherungsleistung unter diesem Betrag liegt. Sind allerdings Ausgaben von einem Sparkonto mit über 3.000 Euro Guthaben zu erledigen, muss jede Abhebung, auch von geringen Beträgen, genehmigt werden. Der Betreuer kann aber auch beim Vormundschaftsgericht eine allgemeine Ermächtigung beantragen. Für ein Girokonto gilt die Genehmigungspflicht nicht, da das Girokonto nicht zur Geldanlage dient, sondern nur die laufenden Kosten decken soll.

Beispiel:

Der Betreuer von Herrn Müller wäre nicht befugt, vom Sparsbuch (Guthaben 6.000 Euro) ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts Geld abzuheben, weil er damit in die Vermögensanlage von Herrn Müller eingreifen würde. Jedoch darf er die laufenden Zahlungen für Miete, Einkauf von Gegenständen des täglichen Bedarfs, Geschenke an die Enkelkinder, kleinere Anschaffungen und ähnliches vom Girokonto ohne vormundschaftsgerichtliche Genehmigung abheben.

Von den Pflichten bei Verwaltung des Vermögens kann das Vormundschaftsgericht auf Antrag des Betreuers befreien, wenn der Umfang der Vermögensverwaltung dies rechtfertigt und eine Gefährdung des Vermögens nicht zu befürchten ist. Dies kommt insbesondere bei kleineren Vermögen (bis zu 6.000 Euro) in Betracht. Soweit es zur Verwaltung des Vermögens – vor allem zum Betrieb eines Unternehmens des Betreuten – nötig ist, kann das Vormundschaftsgericht auch bei größeren Vermögen allgemein zu Kreditgeschäften und Verfügungen über Forderungen ermächtigen.

IV. Die Personensorge durch den Betreuer

Zur Personensorge gehört vor allem die Sorge für die Gesundheit und den Aufenthalt des Betreuten. Der Betreuer hat alle Möglichkeiten zu nutzen, den Gesundheitszustand zu erhalten oder zu verbessern. Folgende Angelegenheiten der Personensorge sind besonders wichtig:

Gesundheitsfürsorge

Schwere Operation

Bevor der Betreuer in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligt, braucht er in bestimmten Fällen die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Dies ist der Fall, wenn die Gefahr besteht, dass der Betreute aufgrund der Maßnahme stirbt (z. B. Risiko-Operation bei herzkranken Patienten) oder einen schweren und länger andauernden gesundheitlichen Schaden erleidet (etwa durch eine Amputation). Die Gefahr muss konkret und ernstlich sein; allgemeine Risiken, wie sie etwa mit jeder Narkose verbunden sind, führen nicht zur Genehmigungsbedürftigkeit. Die Maßnahme darf ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts durchgeführt werden, wenn es wegen akuter Gefahr nicht mehr rechtzeitig eingeschaltet werden kann.

Passive Sterbehilfe

Bevor der Betreuer in das Beenden oder Unterlassen ärztlicherseits angebotener lebensverlängernder Maßnahmen einwilligt, braucht er nach dem Beschluss des XII. Zivilsenates des Bundesgerichtshofes vom 17. März 2003 die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Das betrifft auch den Fall, dass der einwilligungsunfähige Betreute, dessen Grundleiden einen nicht mehr aufzuhaltenden tödlichen Verlauf angenommen hat, bereits in einer Patientenverfügung in einen Behandlungsabbruch eingewilligt hat. Die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung ist nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofes nur im Fall unterschiedlicher Auffassung zwischen behandelndem Arzt und Betreuer über die Weiterbehandlung des Betreuten einzuholen.

Ausführliche Erläuterungen zur Patientenverfügung finden Sie unter dem Kapitel D.

Empfängnisverhütung und Sterilisation

Gegenüber der Sterilisation ist ein zumutbares Mittel der Empfängnisverhütung vorrangig. Soweit eine Empfängnisverhütung erforderlich wird, muss daher der Betreuer mit dem behandelnden Arzt zuerst die Frage anderer Möglichkeiten der Empfängnisverhütung besprechen und klären. Nur wenn sich dabei ergibt, dass keine Möglichkeit besteht, die erforderliche Empfängnisverhütung sicher zu stellen, stellt sich die Frage der Sterilisation.

Vorrang der
Empfängnis-
verhütung

Eine Sterilisation kommt jedoch nur dann in Betracht, wenn konkret und ernsthaft die Möglichkeit einer Schwangerschaft der Betreuten oder der Partnerin des Betreuten besteht und daraus eine schwerwiegende Gefahr für die Schwangere oder gar für ihr Leben zu erwarten wäre.

Zwangssterilisationen sind verboten. Jede auf Abwehr gerichtete Reaktion oder Äußerung des geistig Behinderten führt dazu, dass der Eingriff unterbleibt. Für die Sterilisation sind zum Schutz des Betroffenen noch weitere einschränkende Regelungen geschaffen: Ein geistig Behinderter darf nur mit Einwilligung eines besonderen Betreuers (also nicht desjenigen, der die allgemeine Betreuung führt) sterilisiert werden. Die Einwilligung dieses Betreuers muss durch das Vormundschaftsgericht genehmigt werden. Es sind mindestens zwei Sachverständigengutachten einzuholen. Außerdem wird der betroffenen Person ein Verfahrenspfleger, zum Beispiel ein Rechtsanwalt, beigeordnet.

Unterbringung

Betreuer können unter bestimmten Voraussetzungen einen Betreuten mit gerichtlicher Genehmigung in einer geschlossenen Einrichtung (z. B. einem psychiatrischen Krankenhaus) unterbringen. Die Unterbringung ist allerdings nur in zwei Fällen zulässig:

- Der Betreute gefährdet sich selbst oder es besteht aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung Suizidgefahr. Es reicht auch aus, dass der Betreute sich erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügen könnte.

Selbstgefähr-
dung

**Behandlung
oder
Untersuchung**

· Es ist eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig, die ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden können. Der Betreute kann wegen seiner Krankheit oder Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln.

**Genehmigung
des Vormund-
schaftsgerichts**

Unterbringungen durch den Betreuer sind nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zulässig. Ohne Genehmigung sind sie ausnahmsweise zulässig, wenn mit einem Aufschub Gefahr verbunden wäre. Die Genehmigung muss dann aber unverzüglich nachgeholt werden.

Beispiel:

Angenommen, Herr Müller ist alt und geistig verwirrt und hat deshalb einen Betreuer erhalten. Dieser Betreuer stellt nun fest, dass Herr Müller unregelmäßig isst, seine Körperpflege vernachlässigt, seine Wohnung häufig ungeplant verlässt, sich verläuft und dann hilflos ist. Es bestehen ernsthafte gesundheitliche Gefahren für Herrn Müller, denen der Betreuer durch geeignete Maßnahmen (Pflegedienst und Haushaltshilfe) nicht mehr begegnen kann. Der Betreuer entschließt sich, Herrn Müller in einer geschlossenen Einrichtung unterzubringen, obwohl dieser unbedingt in seiner Wohnung bleiben will. Von der Einrichtung soll Herr Müller sich nicht selbstständig entfernen und nötigenfalls in seinem Zimmer eingeschlossen werden können. Der Betreuer muss beim Vormundschaftsgericht die Genehmigung der Unterbringung beantragen und sie durchführen.

Beendigung

Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen entfallen, z. B. die Selbsttötungsgefahr nicht mehr besteht. Er braucht zur Beendigung der Unterbringung nicht die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Bei Zweifeln kann er sich allerdings von diesem beraten lassen. Beendet der Betreuer die Unterbringung, so hat er dies dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen. Dies sollte unverzüglich geschehen.

**Gefährdung
anderer
Personen**

Liegt keiner der geschilderten Umstände vor, so kann der Betreuer den Betroffenen nicht unterbringen. Das Betreuungsgesetz lässt es auch nicht zu, dass ein Betreuer einen

gemeingefährlichen Betreuten **zum Schutz Dritter** unterbringt. Solche „polizeirechtlichen“ Unterbringungen richten sich vielmehr nach dem Sächsischen Gesetz über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten. Sie werden von den Landrats- und Bürgermeisterämtern (in Kreisfreien Städten) mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts vorgenommen. Erforderlichenfalls sollte man sich an diese Behörden wenden.

Unterbringungsähnliche Maßnahmen

Die Regelungen über die Unterbringung gelten auch für unterbringungsähnliche Maßnahmen, wenn sich der Betreute in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält. Häufig sind solche Maßnahmen nötig, um Betroffene wenigstens zeitweise am Verlassen des Hauses zu hindern, etwa durch dauerndes Verschließen der Haustür zur Nachtzeit. Auch das ständige oder wiederholte Festbinden unruhiger Kranker am Bett und das Anbringen eines Bettgitters sind ebenso freiheitsbeschränkende Maßnahmen wie die gezielte Verabreichung von Medikamenten zur Ausschaltung des Bewegungstriebes. Diese Freiheitsbeschränkungen müssen der Behandlung dienen oder eine Selbstschädigung verhindern. Betreuer können sie in Übereinstimmung mit dem behandelnden Arzt anordnen, müssen sie aber vorher vom Gericht genehmigen lassen.

Freiheitsbeschränkungen

Wohnungsauflösung

Mit dem Umzug in ein Pflege- oder Altenheim verlieren Betreute häufig ihren Lebensmittelpunkt, die vertraute Umgebung und vielfach auch den Bekanntenkreis. Ihr Haushalt muss dann häufig schon aus Kostengründen aufgelöst werden.

Deshalb braucht der Betreuer vor der Kündigung oder Aufhebung eines Mietvertrags über Wohnraum, den der Betreute (oder für ihn sein Betreuer) gemietet hat, die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Kündigt umgekehrt der Vermieter, hat der Betreuer dies dem Vormundschaftsgericht unverzüglich mitzuteilen, wenn sein Aufgabenkreis das Mietverhältnis oder die Aufenthaltsbestimmung umfasst.

Kündigung des Mietvertrages

**Vermietung
durch Betreuer**

Will der Betreuer Wohnraum des Betreuten vermieten, so bedarf er hierfür ebenfalls der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.



Beispiel:

Herr Müller hat in den letzten 18 Monaten vor der Anordnung der Betreuung seine Miete nur noch teilweise bezahlt und ist mit sechs Monatsmieten im Rückstand. Kündigungsschreiben seines Vermieters hat er nicht mehr verstanden und unbeachtet gelassen. Nunmehr läuft ein Rechtsstreit über die Kündigung seiner Wohnung. Der Betreuer ist der Auffassung, Herr Müller könne, auch wenn er nicht untergebracht werden muss, nicht mehr länger in seiner Wohnung verbleiben, weil er dort hilflos

und sich selbst überlassen sei. Er möchte daher im Prozess der Kündigung zustimmen und mit dem Vermieter durch Vergleich einen Räumungstermin vereinbaren. Der Betreuer bedarf zum Abschluss dieses Vergleichs in der Regel einer Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht, weil er damit den Mietvertrag des Betreuten aufhebt. Diese Genehmigungspflicht soll den Betreuten vor einer verfrühten Aufgabe der Wohnung schützen.

Jährlicher Bericht

Mindestens einmal im Jahr muss der Betreuer dem Vormundschaftsgericht über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten berichten. Auch dazu kann man einen beim Gericht bereitgehaltenen Vordruck verwenden. Nähere Informationen erteilt das Vormundschaftsgericht.

V. Aufwendungsersatz und Vergütung

Ehrenamtliche Betreuer

Im Grundsatz wird die Betreuung als Ehrenamt geführt. Daher steht dem Betreuer zwar Aufwendungsersatz zu, doch erhält er keine Entlohnung für seine geleistete Tätigkeit.

Wer sich zur Übernahme einer Betreuung bereit erklärt, hat während der Betreuung Aufwendungen für die Fahrten zum Betreuten, Behördengänge und den Schriftverkehr, den er für den Betreuten führt. Hat der ehrenamtlich tätige Betreuer nur geringfügige Aufwendungen, kann er diese durch einen gesetzlich festgelegten pauschalen Betrag von 323 Euro pro Jahr abrechnen, der grundsätzlich vom Betreuten zu begleichen ist. Hat der Betreuer höhere Aufwendungen, kann er diese gegen Einzelnachweis vom Betreuten verlangen.

Aufwendungen

Der ehrenamtliche Betreuer kann ausnahmsweise zusätzlich eine Vergütung beanspruchen, wenn das Vermögen des Betreuten und der Umfang und die Schwierigkeit der Betreuungsaufgabe dies rechtfertigen.

Vergütung des ehrenamtlichen Betreuers

**Mittellosigkeit
des Betreuten**

Ist der Betreute mittellos, erhält der Betreuer den jeweils entstehenden Anspruch auf Aufwendungsersatz aus der Staatskasse. Er muss dies beim Vormundschaftsgericht beantragen. Eine zusätzliche Vergütung erhält der ehrenamtliche Betreuer in diesem Fall nicht.

Berufsbetreuer

Ist ein Betreuer bestellt, der diese Tätigkeit im Rahmen seines Berufs ausübt, hat er Anspruch auf Aufwendungsersatz und auf Vergütung der Betreuertätigkeit. Auch hier gilt der Grundsatz, dass der Betreute diese Vergütung und einen Aufwendungsersatz zu leisten hat, weil die Betreuungstätigkeit ihm zu Gute kommt. Ist er mittellos, richtet sich der Anspruch des Betreuers gegen die Staatskasse. Dasselbe gilt für Betreuungsvereine und die Betreuungsbehörden, wenn Mitarbeiter persönlich bestellt sind.

Beispiel:

Herr Müller hat nur ein Sparguthaben über 1.000 Euro und bezieht eine Rente in Höhe von 400 Euro. Seine Miete beträgt 175 Euro (warm). In diesem Fall kann Herr Müller aus den verbleibenden 225 Euro neben seinem Lebensunterhalt keine weiteren Zahlungen leisten. Sein Vermögen ist so gering, dass es auch auf eine Sozialhilfeleistung nicht angerechnet würde. Er muss es auch nicht für Aufwendungen und Vergütung seines Betreuers einsetzen.

Kommt der Betreute wieder zu Geld, z. B. durch eine Erbschaft, kann die Staatskasse noch bis zu 10 Jahre später die verauslagten Vergütungen von dem Betreuten zurückverlangen.

Die Bestimmungen über die Vergütung der Berufsbetreuer finden sich nunmehr im Wesentlichen im Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz – VBVG).

Die ab dem 1. Juli 2005 geltenden Stundenansätze für Berufsbetreuer ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle.

Dauer der Betreuung	Betroffener lebt in Einrichtung		Betroffener lebt zu Hause	
	mittellos § 5 Abs. 2 Satz 1 VBVG (jeweils in Stunden im Monat)	bemittelt § 5 Abs. 1 Satz 1 VBVG (jeweils in Stunden im Monat)	mittellos § 5 Abs. 2 Satz 2 VBVG (jeweils in Stunden im Monat)	bemittelt § 5 Abs. 1 Satz 2 VBVG (jeweils in Stunden im Monat)
1. bis 3. Monat	4,5	5,5	7	8,5
4. bis 6. Monat	3,5	4,5	5,5	7
7. bis 12. Monat	3	4	5	6
ab 2. Jahr	2	2,5	3,5	4,5

Die Stundensätze betragen je nach Qualifikation 25 Euro, 33,50 Euro und 44 Euro, wobei entstandene Aufwendungen und Umsatzsteuer mit abgegolten werden, § 4 VBVG.

Versicherung und Steuer

Der ehrenamtliche Betreuer ist während seiner Tätigkeit durch die gesetzliche Unfallversicherung bei Unfällen abgesichert. Die Entschädigung, die er für tatsächlich erbrachte Aufwendungen erhält, muss er nicht versteuern. Wenn er durch Inanspruchnahme der Aufwendungspauschale allerdings nicht nur seine eigenen Aufwendungen ausgleicht, sondern mehr erhält, kann dieser Mehrbetrag als Einkommen zu versteuern sein. Insofern ist es angebracht, die Einzelnachweise für die Steuererklärung aufzubewahren.

**Unfallversicherung,
Steuer**

Das Staatsministerium der Justiz hat für alle ehrenamtlichen Betreuer eine Sammel-Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die die gesetzliche Haftpflicht wegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden abdeckt. Hinweise dazu enthält ein Merkblatt, das von den Vormundschaftsgerichten ausgegeben wird. Verfügt der Betreute über ein größeres Vermögen, kann sich der zusätzliche Abschluss einer Versicherung empfehlen.

Haftpflichtversicherung

VI. Das gerichtliche Verfahren

Betreuungsverfahren

Das Vormundschaftsgericht, das bei jedem Amtsgericht eingerichtet ist, führt das gerichtliche Verfahren durch. Das Gericht hat den Betroffenen zu Beginn des Verfahrens über dessen

Vormundschaftsgericht

möglichen Verlauf zu unterrichten, damit er nicht von einzelnen Verfahrenshandlungen überrascht ist.

Verfahrensfähigkeit

Der Betroffene kann in allen Verfahren, die sich auf die Betreuung beziehen, auch dann wirksame Erklärungen abgeben, wenn er geschäftsunfähig ist. Seine Anträge und Rechtsmittel können also nicht mit der Begründung abgewiesen werden, er sei geschäftsunfähig.

Verfahrenspfleger

Wenn der Betroffene auf Grund besonderer Umstände oder seiner geistig-psychischen Verfassung seine Rechte nicht selbst wahrnehmen oder seine Interessen nicht vertreten kann, weil er z. B. nicht kommunikationsfähig ist oder das Verfahren nicht versteht, bestellt das Gericht ihm einen Pfleger für das Verfahren. Als Verfahrenspfleger sollen vorrangig ehrenamtlich tätige Personen bestellt werden, z. B. Vertrauenspersonen aus dem Familien-, Freundes- und Bekanntenkreis. Soweit keine geeigneten ehrenamtlichen Pfleger in Betracht kommen, kann zum Verfahrenspfleger auch bestellt werden, wer Pflugschaften berufsmäßig führt, insbesondere Mitarbeiter von Betreuungsvereinen, Bedienstete der Behörden oder Rechtsanwälte. Die Vergütung und Auslagen des Pflegers trägt der Betroffene, weil der Pfleger seine Interessen wahrnimmt. Ist der Betroffene mittellos, kommt die Staatskasse für die Vergütung und den Aufwendungsersatz auf.



Persönliche Anhörung

Vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts hat das Gericht den Betroffenen persönlich anzuhören und sich einen unmittelbaren Eindruck von ihm zu verschaffen. Ausnahmen sind nur unter ganz engen Voraussetzungen möglich.

Das Gericht soll in der Regel dem Ehegatten oder dem eingetragenen Lebenspartner des Betroffenen, seinen Eltern, Pflegeeltern und Kindern Gelegenheit zur Äußerung geben. Auf Verlangen des Betroffenen müssen diese Personen oder eine sonstige Vertrauensperson angehört werden, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.

**Angehörige
und andere
Personen**

Betreuer dürfen erst bestellt werden, nachdem ein Gutachten eines Sachverständigen die Notwendigkeit der Betreuung belegt hat. Nur in folgenden Ausnahmefällen reicht ein ärztliches Zeugnis aus:

Gutachten

- Der Betroffene hat die Betreuung beantragt und auf die Begutachtung verzichtet und die Einholung des Gutachtens wäre vor allem im Hinblick auf den Umfang des Aufgabenkreises des Betreuers unverhältnismäßig.
- Der Betreuer hat nur die Aufgabe, einen Bevollmächtigten des Betreuten zu kontrollieren.

Das Gericht darf vorhandene Gutachten einschließlich der Befunde des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung bei der Pflegekasse anfordern und mit Einwilligung des Betroffenen bzw. des Verfahrenspflegers in Verfahren zur Bestellung eines Betreuers verwerten.

Das Vormundschaftsgericht bespricht das Ergebnis der Anhörung, das Gutachten des Sachverständigen oder das ärztliche Zeugnis mit dem Betroffenen. Den etwaigen Umfang des Aufgabenkreises und die Auswahl des Betreuers erörtert es ebenfalls mit ihm (so genanntes Schlussgespräch).

Schlussgespräch

Der Betroffene hat Gebühren und Auslagen des Gerichtsverfahrens zu tragen, wenn ein Betreuer bestellt wird. Allerdings werden Kosten erst ab einem bestimmten Mindestvermögen erhoben.

**Verfahrens-
kosten**

Für die Führung der Betreuung werden Kosten des Gerichts (Gebühren und Auslagen, insbesondere die Dokumentenpauschale und Sachverständigenauslagen) nur erhoben, wenn das Vermögen des Betreuten nach Abzug der Verbindlichkeiten mehr als 25 000,- Euro beträgt. Nicht berücksichtigt wird dabei ein angemessenes Hausgrundstück, wenn das Haus des betreuten Menschen, von dem nicht getrennt lebenden Ehegatten bzw. Lebenspartner oder seinem minderjährigen unverheirateten Kind allein oder zusammen mit Angehörigen ganz oder teilweise bewohnt wird und nach seinem Tod weiter

bewohnt werden soll. Als Jahresgebühr für eine auf Dauer angelegte Betreuung werden vom 25 000,- Euro übersteigenden Vermögen 5,- Euro für jede angefangenen 5.000,- Euro, mindestens aber 10,- Euro erhoben.

Einstweilige Anordnung

Das beschriebene Verfahren, das eine umfassende Ermittlungstätigkeit des Gerichts erfordert, nimmt gewisse Zeit in Anspruch. Häufig muss jedoch rasch gehandelt werden. Dann kann das Gericht in einem vereinfachten Verfahren durch einstweilige Anordnung einen vorläufigen Betreuer bestellen, einen vorläufigen Einwilligungsvorbehalt anordnen, einen Betreuer entlassen oder den Aufgabenkreis des bestellten Betreuers vorläufig erweitern. Eilmaßnahmen sind allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig und dürfen keinesfalls länger als höchstens ein Jahr bestehen bleiben.

Unterbringungsverfahren

Verfahren bei Unterbringung

Für die Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, für unterbringungsähnliche Maßnahmen und für „polizeirechtliche“ Unterbringungen nach Landesrecht gilt ein einheitliches Gerichtsverfahren. Es ist durch starke rechtsstaatliche Garantien geprägt (erforderlichenfalls Verfahrenspfleger, persönliche Anhörung, Begutachtung).

Wenn es um die Unterbringung des Betroffenen geht, werden keine Gerichtskosten erhoben. Auslagen werden von dem Betroffenen nur in sehr eingeschränktem Umfang und bei entsprechender Leistungsfähigkeit erhoben. Wenn eine Betreuungs- oder Unterbringungsmaßnahme abgelehnt, als ungerechtfertigt aufgehoben, eingeschränkt oder das Verfahren ohne Entscheidung über eine Maßnahme beendet wird, kann das Gericht die außergerichtlichen Auslagen des Betroffenen (insbesondere die Anwaltskosten) der Staatskasse auferlegen. Die Kosten des Verfahrens können in diesen Fällen auch einem nicht am Verfahren beteiligten Dritten auferlegt werden, soweit er die Tätigkeit des Gerichts veranlasst hat und ihn ein grobes Verschulden trifft.

Regelmäßige Überprüfung

Betreuungen und Einwilligungsvorbehalte werden durch das Gericht spätestens alle fünf Jahre (bei Betreuungen, die nach dem 1. Juli 2005 angeordnet wurden: alle sieben Jahre) überprüft.

Unterbringungen werden jedes Jahr, bei offensichtlich langer Unterbringungsbedürftigkeit alle zwei Jahre gerichtlich überprüft.

Kontrolle der Unterbringung

Sinnvolle Alternative zur Betreuung: Die Vorsorgevollmacht

C

Wer die Anordnung einer Betreuung vermeiden möchte, kann dies durch eine **Vorsorgevollmacht** erreichen. Eine Betreuung ist nämlich dann nicht erforderlich, wenn die Angelegenheiten des Betroffenen durch einen Bevollmächtigten oder durch Hilfe in anderer Form ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können. Die Vorsorgevollmacht gilt also nicht nur für den Fall einer dauerhaften Betreuungsbedürftigkeit, sondern auch, wenn der Betroffene nur vorübergehend nicht mehr in der Lage sein sollte, seine Angelegenheiten selbst zu regeln. Natürlich muss der Vollmachtgeber im Zeitpunkt der Erteilung der Vollmacht – und auch bei ihrem Widerruf – noch oder wieder geschäftsfähig sein.

Vermeiden einer Betreuung

Hat der Betroffene den Weg einer Vorsorgevollmacht für eine Person seines Vertrauens gewählt, darf das Vormundschaftsgericht für die dem Bevollmächtigten übertragenen Aufgaben in der Regel keinen Betreuer bestellen. Der Betroffene kann also für den Ernstfall weit mehr Selbstbestimmung wahrnehmen, als dies im Rahmen einer Betreuungsverfügung (siehe Kapitel E) möglich ist. Auch hat der Bevollmächtigte eine freiere Stellung als ein vom Gericht bestellter und überwachter Betreuer. Deshalb setzt die Vorsorgevollmacht eine besondere Vertrauenswürdigkeit des Bevollmächtigten voraus. Lassen sich Anstalts- oder Heimleitungen in Unterbringungsverträgen routinemäßig Vorsorgevollmachten erteilen, können diese im Einzelfall jedoch unwirksam sein.

Einige Erläuterungen zur Vorsorgevollmacht

Fragen, die sich jeder stellen sollte ...

- 1. Wofür sollte ich denn überhaupt Vorsorge treffen?
Was kann denn schon passieren?**

Jeder von uns kann durch Unfall, Krankheit oder Alter in die Lage kommen, dass er wichtige Angelegenheiten seines Lebens nicht mehr selbstverantwortlich regeln kann.

Sie sollten sich für diesen Fall einmal gedanklich mit folgenden Fragen befassen:

- Was wird, wenn ich auf die Hilfe anderer angewiesen bin?
- Wer handelt und entscheidet für mich?
- Wird dann mein Wille auch beachtet werden?

oder noch konkreter gefragt:

- Wer verwaltet mein Vermögen?
- Wer erledigt meine Bankgeschäfte?
- Wer organisiert für mich nötige ambulante Hilfen?
- Wer sucht für mich einen Platz in einem Senioren- oder Pflegeheim?
- Wer kündigt meine Wohnung oder meinen Telefonanschluss?
- Wie werde ich ärztlich versorgt?
- Wer entscheidet bei Operationen und medizinischen Maßnahmen?

und überhaupt

- Wer kümmert sich um meine persönlichen Wünsche und Bedürfnisse?

Dies sind nur einige von vielen Gesichtspunkten, die Sie beschäftigen sollten.

2. Aber ich habe doch Angehörige! Mein Ehepartner oder meine Kinder werden sich doch darum kümmern?

Natürlich werden Ihre Angehörigen Ihnen – hoffentlich – beistehen, wenn Sie wegen Unfall, Krankheit oder Behinderung Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können. Wenn aber rechtsverbindliche Erklärungen oder Entscheidungen gefordert sind, dürfen Ehegatte oder Kinder Sie nicht gesetzlich vertreten. In unserem Recht haben nur Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern ein umfassendes Sorgerecht und damit die Befugnis zur Entscheidung und Vertretung in allen Angelegenheiten. Für einen Volljährigen können hingegen die Angehörigen nur in zwei Fällen entscheiden oder Erklärungen abgeben: Entweder aufgrund einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht oder wenn sie gerichtlich bestellter Betreuer sind.

Vollmacht ist die durch Rechtsgeschäft erteilte Vertretungsmacht. Sie wird im Regelfall durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigenden erteilt. Wie jedes Rechtsgeschäft setzt sie die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers voraus.

Man unterscheidet bei der Vollmacht ein Außenverhältnis und ein Innenverhältnis. Das **Außenverhältnis** besteht zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigten einerseits sowie auf der anderen Seite Dritten, denen gegenüber Erklärungen abzugeben sind (z. B. Vertragspartner, Behörden, Ärzte usw.). Im Außenverhältnis interessieren für die Wirksamkeit der Erklärungen des Bevollmächtigten nur der Inhalt der Vollmacht, nicht aber z. B. Absprachen zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten zu deren Gebrauch.

Diese betreffen vielmehr das **Innenverhältnis** zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigten.

Diesem liegt rechtlich ein **Auftrag zur Geschäftsbesorgung**, also ein – auch stillschweigend abschließbarer – Vertrag zugrunde. In diesem Rahmen kann der Vollmachtgeber z. B. Weisungen zum Gebrauch der Vollmacht erteilen. Dieses Auftragsverhältnis sollte zweckmäßigerweise schriftlich mit dem Bevollmächtigten vereinbart werden, vor allem, wenn es um Vermögensangelegenheiten geht. Auf diese Weise kann der Vollmachtgeber zum einen die Rahmenbedingungen für die Vollmacht festlegen, gegebenenfalls aber auch die Frage der Vergütung des Bevollmächtigten klären.

Eine ausdrückliche Regelung des Innenverhältnisses vermeidet auch Streit über die Rechte des Bevollmächtigten und dient damit sowohl dem Schutz des Vollmachtgebers (oder dessen Erben) als auch dem des Bevollmächtigten. So lässt sich z. B. die – häufig streitige – Frage eindeutig regeln, ob die Vollmacht nur zur Verwaltung oder auch zur Veräußerung von Grundbesitz erteilt worden ist.

Von der Vollmacht zu unterscheiden ist eine **Betreuungsverfügung**. Diese berechtigt nicht zur Vertretung bei Rechtsgeschäften. In ihr werden vielmehr Wünsche festgelegt für den Fall, dass – weil keine Vollmacht erteilt wurde – ein Betreuer bestellt werden muss (siehe Kapitel E).

3. Was spricht denn für eine Vollmacht zur Vorsorge?

Die Vollmacht zur Vorsorge ermöglicht Ihnen ein hohes Maß an Selbstbestimmung. Sie benennen eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens, die bereit sind, für Sie im Bedarfsfall zu handeln. Hierbei können Sie sich von Ihren persönlichen Wünschen und Bedürfnissen leiten lassen sowie zusätzliche Anweisungen geben, wie Ihre Angelegenheiten geregelt werden sollen. Es empfiehlt sich, die gewünschten Bevollmächtigten (z. B. Angehörige oder Freunde) bereits bei der Abfassung der Vollmacht mit einzubeziehen.

4. Was ist eine Generalvollmacht? Genügt sie zur Vorsorge?

Eine Generalvollmacht kann etwa „zur Vertretung in allen Angelegenheiten“ ermächtigen. Sie deckt aber mehrere wichtige Fälle **nicht** ab:

- Der Bevollmächtigte kann an Ihrer Stelle keiner ärztlichen Untersuchung, einer Heilbehandlung oder einem medizinischen Eingriff zustimmen, wenn hierbei Lebensgefahr besteht (etwa bei einer Herzoperation) oder ein schwerer, länger andauernder Gesundheitsschaden zu erwarten ist (z. B. bei einer Amputation).
- Der Bevollmächtigte kann an Ihrer Stelle nicht in eine zu Ihrem Schutz notwendige geschlossene Unterbringung oder in eine andere freiheitsbeschränkende Maßnahme (etwa ein Bettgitter) einwilligen.
- Der Bevollmächtigte kann an Ihrer Stelle nicht in eine Organspende einwilligen.

In diesen Fällen verlangt das Gesetz, dass die schriftliche Vollmacht diese Befugnisse ausdrücklich bezeichnet. Eine „Generalvollmacht“ genügt dann also nicht. Außerdem braucht der Bevollmächtigte in den ersten beiden Fallgruppen für seine Entscheidung die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Ferner ist zu beachten, dass in einigen ausländischen Staaten der Bevollmächtigte nur in Angelegenheiten handeln darf, die in der Vollmacht ausdrücklich benannt sind.

Aber auch im übrigen empfiehlt es sich, in der Vollmacht genauer zu bezeichnen, wozu sie im Einzelnen ermächtigen soll.

Grundsätzlich ist es möglich, die Vollmacht nur auf bestimmte Aufgabengebiete zu beschränken (z. B. nur für den Gesundheitsbereich). Dies bedeutet aber, dass im Bedarfsfall für die anderen Aufgaben möglicherweise ein Betreuer bestellt werden muss (vgl. unten zu den Fragen 6 und 10). Selbst wenn der Bevollmächtigte vom Gericht auch für die ergänzenden Aufgaben als Betreuer ausgewählt werden kann: Ein Nebeneinander von Vollmacht und Betreuung sollte besser vermieden werden.

5. Muss eine solche Vollmacht eine bestimmte Form haben?

Schon aus Gründen der Klarheit und Beweiskraft ist eine schriftliche Abfassung notwendig. Die Vollmacht zur Vorsorge muss nicht handschriftlich verfasst sein (in diesem Fall wäre allerdings die Gefahr der Fälschung am geringsten; außerdem lässt sich späteren Zweifeln an der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtausstellers eher begegnen, wenn er den Text vollständig selbst geschrieben hat). Sie können eine Vollmacht auch mit Maschine schreiben oder von einer anderen Person schreiben lassen. Schließlich können Sie sich auch eines geeigneten Vordruckmusters hierfür bedienen. Ort, Datum und vollständige eigenhändige Unterschrift dürfen jedoch keinesfalls fehlen.

Bei der Abfassung einer Vollmacht können Sie selbstverständlich auch den Rat eines Rechtsanwalts oder eines Notars einholen. Dies ist besonders dann zu empfehlen, wenn Sie z. B. umfangreiches Vermögen besitzen, mehrere Bevollmächtigte einsetzen oder neben der Vollmacht spezielle Handlungsanweisungen an den oder die Bevollmächtigten festlegen wollen. Hilfe bei der Formulierung einer Vollmacht können Sie auch bei den Betreuungsvereinen erhalten. Über deren konkrete Angebote informieren Sie sich bitte vor Ort.

Die **notarielle Beurkundung** ist dann notwendig, wenn Ihre Vollmacht auch zum Erwerb oder zur Veräußerung von Grundstücken oder zur Darlehensaufnahme berechtigen soll. Ferner ist eine notarielle Beurkundung dann sinnvoll, wenn Sie ein Handelsgewerbe betreiben oder Gesellschafter einer Personen- oder Kapitalgesellschaft sind. Für eine Erbausschlagung, die z. B. wegen Überschuldung des Nachlasses in Ihrem Namen erklärt werden soll, ist eine notariell beglaubigte Vollmacht notwendig.

Unter Umständen können durch eine notarielle Beurkundung spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht leichter vermieden werden.

Die hierdurch entstehenden Gebühren liegen durchschnittlich zwischen 45 und 156 EUR. Im Höchstfall beträgt die Beurkundungsgebühr 403,50 EUR, im geringsten Fall 10 EUR (zuzüglich Umsatzsteuer). Für die reine Beglaubigung der Unterschrift fallen wertabhängige Gebühren zwischen 10,00 und 130,00 Euro (zzgl. Umsatzsteuer) an. Sie können Ihre Unterschrift unter der Vollmacht auch durch die Betreuungsbehörde beglaubigen lassen.

Noch zwei wichtige Hinweise zur Vollmacht:

Eine Vollmacht, die zur Vertretung in Vermögensangelegenheiten befugt, sollte in keinem Fall Zweifel am Eintritt ihrer Wirksamkeit zulassen. Sie sollten daher einleitend **nicht** etwa schreiben:

„Für den Fall, dass ich selbst einmal nicht mehr handeln kann, soll an meiner Stelle...“ o. ä. Damit bliebe nämlich für den Rechtsverkehr ungeklärt, ob diese Voraussetzung wirklich eingetreten ist. Es wäre auch unzweckmäßig, die Gültigkeit der Vollmacht etwa von ärztlichen Zeugnissen über Ihren Gesundheitszustand abhängig zu machen. Dies würde wiederum Fragen aufwerfen, z. B. wie aktuell diese Bescheinigungen jeweils sein müssen. Eine Vollmacht zur Vorsorge ist nur dann uneingeschränkt brauchbar, wenn sie an keine Bedingungen geknüpft ist.

Privatschriftliche Vollmachten (erst recht bankintern, notariell oder behördlich beglaubigte) sind in der Regel zu akzeptieren. Sie sollten aber mit Ihrer Bankfiliale sprechen. Dabei können Sie auch klären, ob die Bank eine genauere Umschreibung der von der Vollmacht umfassten Bankgeschäfte verlangt (neben der Verfügung über das Konto ist an die Eröffnung von Konten und Depots, die Beantragung von Bankkarten, die Rücknahme oder die Bestellung von Sicherheiten oder an den Inhalt von Schließfächern zu denken). Wenn Sie zum Abschluss eines Darlehensvertrages bevollmächtigen wollen, müssen Sie die Vollmacht notariell erteilen.

6. Muss ich nicht einen Missbrauch der Vollmacht befürchten?

Eine Vollmacht zur Vorsorge gibt je nach ihrem Umfang dem Bevollmächtigten gegebenenfalls sehr weitreichende Befugnisse. Deshalb ist die wichtigste Voraussetzung hierfür Ihr Vertrauen zu der Person, die Sie womöglich bis zu Ihrem Lebensende mit dieser Vollmacht ausstatten wollen.

Dies wird in der Regel ein Angehöriger oder eine Ihnen sonst sehr nahe stehende Person sein. Die Bevollmächtigung von Personen oder Vereinen, die eine solche Rechtsbesorgung geschäftsmäßig anbieten wollten, wäre im Hinblick auf die Vorschriften des Rechtsberatungsgesetzes nur zulässig, wenn der Bevollmächtigte bzw. der für den Verein Handelnde, etwa als Rechtsanwalt, zur berufsmäßigen Rechtsbesorgung befugt ist.

Auch bei Bevollmächtigung einer Vertrauensperson müssen Sie nicht auf Vorkehrungen gegen Missbrauch verzichten (z. B. Kontroll- bzw. Widerrufsrecht für einen Dritten oder Bestellung mehrerer Bevollmächtigter).

Sie können für **verschiedene** Aufgabengebiete (z. B. Gesundheitsfürsorge und Vermögensangelegenheiten) jeweils einen eigenen Bevollmächtigten einsetzen. Allerdings benötigt dann jeder eine eigene Vollmachtsurkunde. Dazu können Sie das beigefügte Formular mehrfach verwenden.

Wenn Sie mehrere Bevollmächtigte mit **demselben** Aufgabengebiet betrauen, besteht allerdings die Gefahr, dass die unterschiedlichen Personen verschiedener Meinung sind, was die Wahrnehmung Ihrer Interessen gefährden kann.

Sie können die Vollmacht auch so erteilen, dass mehrere Bevollmächtigte Sie nur gemeinsam vertreten dürfen. Dies können Sie etwa bei Angelegenheiten vorsehen, die ihnen besonders wichtig sind (Beispiel: Für die bei einer Haushaltsauflösung notwendigen Rechtsgeschäfte dürfen Ihre beiden Kinder nur gemeinsam handeln).

Für den Fall, dass der von Ihnen Bevollmächtigte „im Ernstfall“ verhindert ist, sollte möglichst eine weitere Vertrauensperson als Ersatzbevollmächtigter zur Verfügung stehen. Dass dieser nur bei Verhinderung des eigentlichen Bevollmächtig-

ten für Sie handeln darf, sollte intern abgesprochen werden. Im Text der Vollmacht wäre eine solche Einschränkung fehl am Platz (vgl. die Hinweise am Ende). Am besten gehen Sie also folgendermaßen vor: Sie erteilen Ihrer Vertrauensperson und demjenigen, der diese im Notfall vertreten soll (Ihrem Ersatzbevollmächtigten) jeweils eine uneingeschränkte Vollmacht, z. B. indem Sie das beigefügte Formular mehrfach verwenden. Intern sprechen Sie mit Ihrem Bevollmächtigten und dem Ersatzbevollmächtigten ab, dass der Vertreter nur dann handelt, wenn der erste Bevollmächtigte verhindert ist.

Sie können in der Vollmacht auch vorsehen, dass der Bevollmächtigte weiteren Personen Untervollmacht erteilen darf, die Sie dann im Bedarfsfall vertreten können. Damit legen Sie die Entscheidung über die Untervollmacht aber in die Hände Ihrer Vertrauensperson.

7. Wo bewahre ich die Vollmachtsurkunde auf?

Sicherheitshalber sollte die Vollmacht die Bestimmung enthalten, dass der Bevollmächtigte die Vollmachtsurkunde bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts für Sie dem Geschäftspartner im Original vorzulegen hat.

Handlungsfähig ist Ihr Bevollmächtigter dann allerdings nur, wenn er die Vollmachtsurkunde im Original vorweisen kann. Sorgen Sie deshalb stets dafür, dass die Vollmachtsurkunde dem Berechtigten zur Verfügung steht, wenn sie benötigt wird.

Hierzu gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- Sie verwahren die Vollmachtsurkunde an einem im Ernstfall leicht zugänglichen Ort, den der Bevollmächtigte kennt (z. B. in Ihrem häuslichen Schreibtisch).
- Sie übergeben die Vollmachtsurkunde von vornherein dem Bevollmächtigten mit der Maßgabe, von dieser nur in dem besprochenen Fall Gebrauch zu machen. Wie schon gesagt, sollten Sie ohnehin nur den bevollmächtigen, dem Sie vorbehaltlos vertrauen können. Sollte diese Person absprachewidrig schon vorzeitig von der Vollmacht Gebrauch machen, können Sie die Vollmacht widerrufen und Schadensersatz fordern.
- Sie übergeben die Vollmachtsurkunde einer anderen Vertrauensperson zur treuhänderischen Verwahrung mit der Auflage, sie dem Bevollmächtigten im Bedarfsfall auszuhändigen.

- Bei einer notariellen Vollmacht können Sie auch an folgende Möglichkeit denken: Sie können den Notar anweisen, an den Bevollmächtigten nur dann eine Ausfertigung der Vollmachtsurkunde herauszugeben, wenn dieser ein ärztliches Attest vorlegt, wonach sie die in der Vollmacht bezeichneten Angelegenheiten nicht mehr besorgen können. Sie können mit dem Notar absprechen, wie alt das Attest sein darf und dass er dessen Richtigkeit nicht überprüfen muss.
- Sie können die Vollmacht bei dem Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren lassen. In diesem Register können Angaben zu notariellen wie sonstigen Vollmachten zur Vorsorge eingetragen werden. Kommt es zu einem Betreuungsverfahren, kann das Vormundschaftsgericht durch Abfrage bei dem Register Kenntnis vom Vorhandensein einer Vollmacht erlangen. Damit wird vermieden, dass ein Betreuer nur deshalb bestellt wird, weil das Vormundschaftsgericht von einer Vollmacht nichts wusste. Das Gericht kann aufgrund der registrierten Daten beurteilen, ob eine für das Betreuungsverfahren relevante Vollmacht vorhanden ist und es deshalb mit der bevollmächtigten Person in Kontakt treten muss.

Mit der Eintragung ist keine eigenständige Vollmachtserteilung verbunden. Die Angaben zur Vollmacht werden nicht inhaltlich überprüft. Vor allem wird nicht überprüft, ob eine wirksame Vollmacht erteilt wurde.

Zur Registereintragung wird der Antrag Datenformular für Privatpersonen „P“ verwendet. Um dem Vormundschaftsgericht den Kontakt mit der bevollmächtigten Person zu ermöglichen, sollten Sie auf jeden Fall auch deren Daten registrieren lassen. Es empfiehlt sich, die Einzelheiten zuvor mit der bevollmächtigten Person zu besprechen, insbesondere zu klären, ob sie mit der Registrierung einverstanden ist. Auch hierzu ist ein Formular zu verwenden (Zusatzblatt Bevollmächtigte/Betreuer „PZ“). Die ausgefüllten Formulare senden Sie bitte an die

Bundesnotarkammer
 - Zentrales Vorsorgeregister –
 Postfach 08 01 51
 10001 Berlin.

Sie können die Eintragung auch online über das Internet unter www.vorsorgeregister.de vornehmen. Das hat den Vorteil, dass die von Ihnen eingegebenen Daten automatisiert weiterverarbeitet

werden können und somit eine nicht immer auszuschließende Fehlerquelle bei der Erfassung schriftlicher Anträge entfällt.

Weitere Hinweise entnehmen Sie bitte den auf der Rückseite der beiden Formulare abgedruckten Anleitungen.

Für die Registrierung Ihrer Vollmacht fallen Gebühren an, wobei in der Grundgebühr die Eintragung der ersten bevollmächtigten Person enthalten ist. Folgende Gebühren werden von der Bundesnotarkammer für einen von Ihnen selbst gestellten Antrag erhoben:

Der Antrag auf Eintragung, Änderung, Ergänzung oder Löschung eines Eintrags wird schriftlich gestellt:	18,50 Euro
Der Antrag auf Eintragung, Änderung, Ergänzung oder Löschung eines Eintrags wird online über www.vorsorgeregister.de gestellt:	15,50 Euro
Erhöhungsgebühr für jede weitere bevollmächtigte Person bei schriftlichem Antrag:	3,00 Euro
Erhöhungsgebühr für jede weitere bevollmächtigte Person bei einem online gestellten Antrag über www.vorsorgeregister.de :	2,50 Euro
Bei Zahlung durch Lastschrifteinzug ermäßigen sich die Gebühren um:	2,50 Euro

Beispiel: Sie haben eine Person bevollmächtigt; stellen Sie Ihren Antrag online über www.vorsorgeregister.de und erklären sich mit dem Lastschrifteinzug einverstanden, so fallen Gebühren in Höhe von 13,00 Euro an. Für einen entsprechenden schriftlichen Antrag würden Ihnen Gebühren in Höhe von 16,00 Euro in Rechnung gestellt. Bei einer Antragstellung über institutionelle Nutzer des Vorsorgeregisters, insbesondere Notare, Rechtsanwälte, zum Teil auch Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden, können sich die Gebühren nochmals ermäßigen (auf bis zu 8,50 Euro).

8. Ab wann und wie lange gilt die Vollmacht?

Die Vollmacht gilt im „Außenverhältnis“ zwischen dem Bevollmächtigten und Außenstehenden ab ihrer Ausstellung. Im „Innenverhältnis“ zwischen Ihnen und dem Bevollmächtigten

ist aber die mit ihm getroffene Vereinbarung maßgebend. Diese wird wörtlich oder stillschweigend dahingehend lauten, dass er von der Vollmacht erst Gebrauch machen darf, wenn Sie selbst nicht mehr handlungsfähig sind.

Wenn Sie Ihre Vollmacht widerrufen wollen, müssen Sie das ausgehändigte Formular zurückverlangen.

Nach dem Gesetz endet ein Auftrag im Zweifel nicht mit dem Tod des Auftraggebers. Da der Vollmacht ein Auftrag zugrunde liegt, ist der Bevollmächtigte auch nach dem Tod des Vollmachtgebers befugt, von seiner Vertretungsmacht Gebrauch zu machen. Seine Erklärungen berechtigen und verpflichten die Erben hinsichtlich des Nachlasses. Die Erben können Rechenschaft vom Bevollmächtigten verlangen und die Vollmacht widerrufen. Diese Wirkung Ihrer Vollmacht über den Tod hinaus können Sie aber auch ausschließen, indem Sie eine entsprechende Bestimmung in die Vollmachtsurkunde aufnehmen. Enthält Ihre Vollmacht einen derartigen Ausschluss, kann es aber sein, dass bei Verwendung der Vollmacht zur Vornahme von Rechtsgeschäften eine Lebensbescheinigung verlangt wird.

9. Wie kann ich dem Bevollmächtigten meine Wünsche und Vorstellungen verdeutlichen?

Zunächst sollte beachtet werden, dass die Vollmacht eine für Dritte bestimmte Erklärung ist. Sie bezeichnet die Person des rechtsgeschäftlichen Vertreters und beschreibt, was dieser „im Außenverhältnis“ mit Rechtswirkung für Sie tun darf.

Deshalb sollten Anweisungen an den Bevollmächtigten zum inhaltlichen Gebrauch der Vollmacht nicht in diese selbst aufgenommen werden.

Beispiel:

Eine Vollmacht kann zum Abschluss eines Heimvertrages ermächtigen. Etwas Wünsche, welches Heim vorrangig in Betracht kommt – oder umgekehrt keinesfalls ausgewählt werden sollte – gehören nicht in diese Erklärung mit Außenwirkung. Dies kann vorweg mit dem Bevollmächtigten als „Auftrag“ besprochen oder auch in einer schriftlichen Handlungsanweisung, etwa einem Brief, niedergelegt werden.

Dasselbe gilt z. B. für die Aufforderung, bestimmte Angehörige an Geburtstagen, Weihnachten usw. zu beschenken oder die bisherigen Spendengewohnheiten fortzuführen. All dies sollte nicht in den Text der Vollmacht, sondern in den Auftrag an den Bevollmächtigten aufgenommen werden.

Welchen Inhalt dieser im einzelnen haben kann, hängt wesentlich von Ihren individuellen Wünschen und Bedürfnissen ab.

10. Was kann geschehen, wenn ich keine Vollmacht erteilt habe?

Wenn Sie infolge eines Unfalls oder einer Erkrankung oder auch aufgrund nachlassender geistiger Kräfte im Alter Ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr regeln können und Sie keine Vollmacht erteilt haben, kann die Bestellung eines gesetzlichen Vertreters ("Betreuers") für Sie notwendig werden (siehe Kapitel A und B).

Wenn Sie niemanden haben, dem Sie eine Vollmacht anvertrauen wollen, empfiehlt sich die Festlegung einer Betreuungsverfügung. Damit erwarten Sie, dass im Bedarfsfall ein Betreuer für Sie bestellt wird. Sie nehmen dann Einfluss auf dessen Auswahl und dessen späteres Handeln für Sie. Weitere Einzelheiten zur Betreuungsverfügung finden Sie in Kapitel E.

11. Wer entscheidet über meine ärztliche Behandlung?

Solange Sie als Patient einwilligungsfähig sind, entscheiden Sie selbst nach Aufklärung und Beratung durch den Arzt über alle Sie betreffenden ärztlichen Maßnahmen. Dies gilt auch, wenn für Sie eine Betreuung mit dem Aufgabenkreis der Gesundheitsfürsorge angeordnet wurde.

Falls Sie aber nicht mehr entscheidungsfähig sind, vor allem Ihren Willen nicht mehr äußern können, muss ein Bevollmächtigter oder Betreuer für Sie entscheiden. Ist weder ein Bevollmächtigter noch Betreuer bestellt, muss bei eilbedürftigen Maßnahmen der Arzt nach Ihrem "mutmaßlichen Willen" handeln. Bei nicht eilbedürftigen ärztlichen Behandlungen muss gegebenenfalls ein vorläufiger Betreuer bestellt werden. Ihr mutmaßlicher Wille ist überhaupt maßgebend für jede ärztliche Behandlung, zu der Sie sich selbst

nicht mehr äußern können. Es muss – gegebenenfalls von Ihrem Bevollmächtigten oder Betreuer – ermittelt werden, wie Sie sich in der gegebenen Situation entscheiden würden, wenn Sie Ihren Willen noch kundtun könnten. Dies kann sehr schwierig sein, wenn Sie in der Vergangenheit niemals schriftlich oder auch nur mündlich, z. B. gegenüber Angehörigen, Ihre Vorstellungen für eine medizinische Behandlung, insbesondere in der letzten Lebensphase, geäußert haben. Deshalb ist es wichtig, dies vorausschauend in einer "Patientenverfügung" festzulegen. Darüber sollten Sie sich also auch Gedanken machen, wenn Sie sich mit der Erteilung einer Vollmacht beschäftigen. Weitere Ausführungen zur Patientenverfügung finden Sie in Kapitel D.

12. Wo kann die bevollmächtigte Person Unterstützung bekommen?

Die von Ihnen bevollmächtigte Person soll Ihre Angelegenheiten so erledigen, wie Sie das mit Ihr abgesprochen haben. Dennoch kann es im Vertretungsfall Situationen geben, in denen die bevollmächtigte Person auf Unterstützung angewiesen ist. Um zu vermeiden, dass der von Ihnen ausgewählte Vertreter aufgrund von Überforderung in einem solchen Fall nicht für Sie tätig werden kann, sieht es das Betreuungsrecht vor, dass auch Bevollmächtigte sich von den Betreuungsvereinen beraten lassen können. Wie ehrenamtliche Betreuer können Bevollmächtigte deren Hilfe in Anspruch nehmen. Sie können sich allerdings auch an die örtliche Betreuungsbehörde wenden.

Im Bundesgebiet kursieren eine unüberschaubare Anzahl unterschiedlicher Vollmachtsvordrucke, die zumeist nicht mit einer Informationsbroschüre verbunden sind. Es besteht deshalb eine erhebliche Unsicherheit für die Bürgerinnen und Bürger und den Rechtsverkehr, unter welchen Voraussetzungen die Vorsorgevollmacht wirksam ist und akzeptiert werden muss. So enthalten viele Vordrucke Formulierungen, die zu einer bedingten und damit im Rechtsverkehr kaum akzeptierten Vollmacht führen. Zudem wird ohne eine schriftliche Aufklärung für Viele unklar bleiben, welche Chancen und Risiken mit einer Vollmacht verknüpft sind.

**Muster einer
Vorsorgevoll-
macht**

Die Justizministerinnen und –minister aller Bundesländer haben sich deshalb verständigt, bundesweit eine einheitliche Mustervollmacht nebst Erläuterungen den Bürgerinnen und

Bürgern ihres Landes zu empfehlen. Inhalt und Text der Vollmacht und der dazugehörigen Erläuterungen sind abgestimmt.

Ferner hat der Zentrale Kreditausschuss des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. zur Erleichterung bankinterner Geschäftsabläufe ein Formular Konto-/Depotvollmacht - Vorsorgevollmacht entworfen. Dieses bei den Banken und Sparkassen erhältliche Formular können Sie ebenfalls verwenden. Es sei darauf hingewiesen, dass die Banken und Sparkassen die Erteilung der Vorsorgevollmacht auf dem Formular in Anwesenheit eines Bankmitarbeiters wünschen. Dadurch können etwaige Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmachtserteilung ausgeräumt werden. Können Sie Ihre Bank / Sparkasse nicht aufsuchen, wird sich im Gespräch mit Ihrer Bank / Sparkasse sicher eine Lösung finden lassen.

Die beiden Vollmachtsvordrucke finden Sie auf den folgenden Seiten zum Ausschneiden und Ausfüllen.

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen der Vorsorgevollmacht folgendes:

- Die vorgesehenen Ankreuzmöglichkeiten und die Leerzeilen sollen Ihnen eine individuelle Gestaltung der Vollmacht nach Ihren Bedürfnissen ermöglichen. Dies bedingt aber auch, dass **Sie sich jeweils für „Ja“ oder „Nein“ entscheiden**. Lassen Sie etwa eine Zeile unangekreuzt oder füllen versehentlich beide Kästchen aus, ist die Vollmacht in diesem Punkt unvollständig bzw. widersprüchlich und ungültig. Wollen Sie jeden Zweifel vermeiden, können Sie jeden Absatz mit Ihrer Unterschrift versehen. Wollen Sie in die vorgesehenen Leerzeilen nichts eintragen, so sollten Sie mit Füllstrichen den Vorwurf möglicher nachträglicher Veränderung entkräften. Bitte verwenden Sie Sorgfalt auf das Ausfüllen!
- Die Unterschrift des Bevollmächtigten ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung der Vollmacht. Die vorgesehene Zeile hierfür soll Sie nur daran erinnern, dass die frühzeitige Einbindung Ihrer Vertrauensperson höchst sinnvoll ist.

Bei Zweifeln oder Unsicherheiten sollten Sie unbedingt den Rat eines Rechtsanwalts oder Notars suchen oder die Hilfe eines Betreuungsvereins in Anspruch nehmen.

Mit einer Patientenverfügung kann man Vorsorge für den Fall der eigenen Einwilligungsunfähigkeit in ärztliche Behandlungsmaßnahmen treffen. Sie kann daher – wie die Vorsorgevollmacht auch – eine Betreuerbestellung durch das Vormundschaftsgericht entbehrlich machen. Jedenfalls erleichtert sie dem Betreuer die Entscheidung und hilft so, den Patientenwillen umzusetzen.

Im Zusammenhang mit der Patientenverfügung taucht eine Vielzahl von Fragen auf, wie z.B. was genau eine Patientenverfügung ist, welchen Inhalt sie haben darf und wie verbindlich sie für den behandelnden Arzt, das Pflegepersonal und ggf. den Betreuer ist.

Jeder ärztliche Eingriff bedarf der Einwilligung des Patienten. Das gilt auch für lebenserhaltende und lebensverlängernde Maßnahmen, zu denen auch die künstliche Ernährung über Magensonde oder PEG gehört. Die Einwilligung kann nur ein Patient erteilen, der einwilligungsfähig ist und ärztlich aufgeklärt wurde. Mit einer Patientenverfügung kann man seinen aktuellen Willen in Bezug auf eine künftige Behandlungssituation dokumentieren, in der man als Patient selbst nicht mehr in der Lage ist, in ärztliche Maßnahmen einzuwilligen oder diese Einwilligung zu verweigern.

Nach der Rechtsprechung des BGH ist auch das Verlangen auf Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen rechtlich zulässig, soweit das Grundleiden bereits einen unumkehrbar tödlichen Verlauf angenommen hat. Durch eine Patientenverfügung darf jedoch keine aktive Sterbehilfe eingefordert werden. Diese ist in Deutschland strafbar. Erlaubt sind aber das Nichteinleiten oder der Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen – die so genannte passive Sterbehilfe – sowie eine lebenszeitverkürzende medizinisch fachgerechte Schmerz- und Symptombehandlung - die so genannte indirekte Sterbehilfe.

Patientenverfügungen sind für Arzt und Betreuer grundsätzlich verbindlich. Sie dürfen daher auch nicht mit der Argumentation unterlaufen werden, der Patient hätte sich in der kon-

kreten Situation vielleicht doch anders entschieden. Voraussetzung ist jedoch, dass der Patientenwille für die konkrete Behandlungssituation zweifelsfrei feststeht. Hat sich der Patient mit erkennbarem Widerrufswillen von seiner zuvor getroffenen Verfügung distanziert oder ist eine Änderung der Sach- und Behandlungslage eingetreten, verliert sie zugunsten des aktuellen Willens ihre Verbindlichkeit. Es gilt: Niemand soll sich mit seiner Unterschrift begaben.

Sind sich Betreuer oder Vorsorgebevollmächtigter und Arzt über die Auslegung der Patientenverfügung und damit darüber, ob die Behandlung abgebrochen werden soll, uneins, bedarf die Einwilligung des Vertreters in den Behandlungsabbruch der Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes. Dies gilt jedoch nicht bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Pflegepersonal und Betreuer.

Liegt bei einem nicht mehr entscheidungsfähigen Patienten keine Patientenverfügung vor, so ist auf dessen mutmaßlichen Willen zurückzugreifen. Ein Dritter – ggf. der hierfür zu bestellende Betreuer oder die in der Vorsorgevollmacht bevollmächtigte Person – muss ermitteln, wie der Betroffene in der gegebenen Situation entscheiden würde, wenn er noch entscheiden könnte. Dies kann ausgesprochen schwierig sein, wenn nichts Schriftliches vorliegt oder nur vage mündliche Äußerungen in Bezug auf eine medizinische Behandlung in der letzten Lebensphase erfolgten. Gibt es Anhaltspunkte, dass eine Behandlung nach dem mutmaßlichen Willen des Patienten nicht fortgesetzt werden soll, ist der Betreuer oder Bevollmächtigte daran gebunden und muss seine Zustimmung zur Weiterbehandlung verweigern. Er kann den mutmaßlichen Willen des Patienten nicht unter Berufung auf dessen Wohl außer Acht lassen und die Einwilligung zur Fortsetzung der Behandlung erteilen.

Deshalb sollte man sich – auch mit Blick auf die Angehörigen – rechtzeitig mit diesen Fragen auseinandersetzen und versuchen, sich über seine eigenen Wertvorstellungen und Wünsche klar zu werden. Hierbei sollte man sich fachkundig beraten lassen und die diese Überlegungen berücksichtigende Patientenverfügung schriftlich abfassen. Wird sie mit einer Vorsorgevollmacht kombiniert, schöpft man die derzeitigen Möglichkeiten

zur Wahrung der Patientenautonomie am Lebensende effektiv aus, weil so sichergestellt ist, dass dem eigenen Patientenwillen von einer Person des Vertrauens Geltung verschafft wird.

Weitere Informationen zum Thema „Patientenverfügung“ erhalten Sie auch in der vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz herausgegebenen Broschüre „Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter“. Die Broschüre steht zum kostenlosen Download auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz (www.justiz.bayern.de) zur Verfügung. Zudem ist die Broschüre überall im Buchhandel erhältlich (ISBN 3-406-53063-X; Verlag C. H. Beck). Auch das Bundesministerium der Justiz hat eine Broschüre „Patientenverfügung“ herausgegeben, die Hilfestellungen für die Erstellung einer individuellen Patientenverfügung enthält. Die kostenlose Broschüre steht zum Download auf der Internetseite des BMJ (www.bmj.de) zur Verfügung oder kann auf dem Postweg beim Publikationsversand der Bundesregierung, Postfach 48 10 09, 18132 Rostock, oder telefonisch über die Nummer 01888/80 80 800 bestellt werden.

Sinnvolle Ergänzung für den Ernstfall: Die Betreuungsverfügung

E

Ist jemand, dem Sie vollständig vertrauen können, bereit, sich im Bedarfsfall um Ihre Angelegenheiten zu kümmern, dürfte eine Vorsorgevollmacht gegenüber der Betreuungsverfügung vorzuziehen sein. Mit Ausnahme der schon erwähnten Fälle – eine risikoreiche Heilbehandlung oder eine geschlossene Unterbringung bzw. andere freiheitsbeschränkende Maßnahmen – braucht er für seine Entscheidungen auch keine gerichtlichen Genehmigungen. Sie vermeiden damit das mit der Betreuerbestellung verbundene gerichtliche Verfahren. Ihr Bevollmächtigter steht – anders als der Betreuer – nicht unter der Kontrolle des Vormundschaftsgerichts.

Wenn Sie hingegen niemanden haben, dem Sie eine Vollmacht anvertrauen wollen, empfiehlt sich die Festlegung einer Betreuungsverfügung. Damit erwarten Sie, dass im Bedarfsfall ein Betreuer für Sie bestellt wird.

**Wünsche an
Gericht und
Betreuer**

Wünsche des Betroffenen sind nicht nur dann zu beachten, wenn sie im Verfahren auf Betreuerbestellung oder während einer laufenden Betreuung geäußert werden. Schon in „guten Tagen“ kann jeder durch eine Betreuungsverfügung (häufig auch als „Alterstestament“ bezeichnet) vorsorglich Anordnungen für einen späteren Betreuungsfall treffen. Sie kann die verschiedenen Fragen der Betreuung behandeln. Herausragend sind hierbei die Fragen der Auswahl des Betreuers, der Lebensführung, der Vermögensverwaltung und der Heilbehandlung.

Betreuerauswahl, Lebensführung

Wer sich für eine Betreuungsverfügung entscheidet, wendet sich damit an das Vormundschaftsgericht. Anstelle eines durch Vorsorgevollmacht Bevollmächtigten, der grundsätzlich nur dem Betroffenen gegenüber verantwortlich ist, erhält er einen Betreuer, der vom Gericht überwacht wird. Mit der Betreuungsverfügung kann der Betroffene aber Einfluss auf die Auswahl des Betreuers nehmen und Wünsche für die spätere Lebensführung niederlegen.

**Vorschlag zur
Betreuerauswahl**

Beim Vorschlag für einen Betreuer wird vorrangig an den Ehegatten, den eingetragenen Lebenspartner, sonstige Lebensgefährten oder an Verwandte zu denken sein. Man sollte freilich nicht vergessen, dass der Vorgeschlagene aus Altersgründen im späteren Ernstfall vielleicht nicht mehr in der Lage ist, diese Aufgabe zu übernehmen. Auch können aus persönlichen Gründen Interessensgegensätze zu dieser Person entstehen. Vorsorglich sollte daher auch noch eine Ersatzperson benannt werden. Selbstverständlich kann in einer derartigen Verfügung auch ausdrücklich festgehalten werden, wer keinesfalls zum Betreuer bestellt werden sollte.

**Anordnungen zu
Lebensführung
u. Vermögensverwaltung**

Auch Anordnungen für die Lebensführung und Vermögensverwaltung können in einer Betreuungsverfügung niedergelegt werden: Will der Betroffene solange wie möglich in der eigenen Wohnung bleiben oder im Bedarfsfall lieber in einem bestimmten Altenheim leben? Soll sein Vermögen eher sparsam verwaltet werden? In welchem Umfang sollen z. B. Geburtstagsgeschenke an Kinder oder Enkelkinder geleistet werden? Soll der Betreuer für die laufenden Ausgaben auch auf das angesparte Vermögen zurückgreifen? Welche Vorstellungen hat der Betroffene für seine Gesundheitsfürsorge? usw. Von großer praktischer Bedeutung kann hier auch eine Wil-

lensäußerung sein, die mit dem Stichwort „**Patiententestament**“ bezeichnet wird: Für den Fall dauernder Bewusstlosigkeit oder einer unheilbaren, zum Tode führenden Krankheit kann bestimmt werden, dass eine Verzögerung des Sterbevorgangs mit Hilfe der „Apparatemedizin“ zu unterbleiben hat, die Ärzte sich also auf schmerzlindernde Maßnahmen und eine Grundpflege beschränken sollen. Eine frühzeitige Festlegung „in guten Tagen“ kann später Ärzten und Angehörigen einen schweren Gewissenskonflikt ersparen.

**Heilbehandlung:
„Patienten-
testament“**

Solche Anordnungen müssen vom Betreuer beachtet werden, außer sie würden dem Wohl des Betroffenen zuwiderlaufen (z. B. Geschenke sind nicht mehr finanzierbar) oder dieser hätte einen Wunsch erkennbar aufgegeben oder die Erfüllung eines Wunsches könnte dem Betreuer nicht zugemutet werden. Der Betroffene selbst ist nicht an seine Anordnungen gebunden; er könnte sie später selbst dann widerrufen, wenn er geschäftsunfähig würde.

**Bindung
an die
Anforderungen**

Eine Betreuungsverfügung ist nicht an eine bestimmte Form gebunden. Sie braucht zum Beispiel nicht handschriftlich verfasst zu werden. Es empfiehlt sich aber, die Verfügung schriftlich niederzulegen und möglichst zu unterschreiben, um jeden Zweifel an ihrer Echtheit zu beseitigen. Bei den Betreuungsbehörden können Sie gegen eine Gebühr von 10 Euro ihre Unterschrift unter einer Betreuungsverfügung beglaubigen lassen.

Keine Form

Wer ein solches Schriftstück besitzt – etwa weil es der Ehegatte in der Schreibtischschublade vorfindet oder der Vater es den Kindern rechtzeitig anvertraut hat – hat es unverzüglich an das Vormundschaftsgericht abzuliefern, nachdem er von der Einleitung eines Betreuungsverfahrens Kenntnis erlangt hat. Wer sicher gehen will, dass seine Betreuungsverfügung im Ernstfall auch beachtet wird, kann seine Betreuungsverfügung dem Amtsgericht zur Aufbewahrung geben.

**Pflicht
zur Ablieferung**

Was der Betroffene in einer derartigen Verfügung alles regeln will, wird sich wiederum nach seinen persönlichen Interessen und Bedürfnissen richten. Es empfehlen sich zumindest Vorschläge zur Person eines möglichen Betreuers (oder auch eine Festlegung, wer keinesfalls Betreuer werden soll). Diese Vorschläge sind grundsätzlich für das Gericht verbindlich. Das

nachfolgende Beispiel soll nur die Vielfalt möglicher Anordnungen andeuten, die eine Betreuungsverfügung enthalten kann.

Muster einer Betreuungsverfügung:

Betreuungsverfügung

Ich,
(Name, Vorname, Geburtsdatum)

lege hiermit für den Fall, dass ich infolge Krankheit, Behinderung oder Unfall meine Angelegenheiten teilweise oder ganz nicht mehr selbst besorgen kann und deshalb ein Betreuer als gesetzlicher Vertreter für mich bestellt werden muss, Folgendes fest:

Als Person, die mich betreuen soll, schlage ich vor:

Name:

Geburtsdatum:

Straße:

Wohnort:

oder, falls diese nicht zum Betreuer bestellt werden kann:

Name:

Geburtsdatum:

Straße:

Wohnort:

Auf keinen Fall zur Betreuerin/zum Betreuer bestellt werden soll:

Name:

Geburtsdatum:

Straße:

Wohnort:

Zur Wahrnehmung meiner Angelegenheiten durch den Betreuer habe ich folgende Wünsche:

1. Meine auswärts lebende Schwägerin Maria besucht mich häufig. Ich habe ihr die Fahrtkosten ersetzt. Dabei soll es auch künftig verbleiben.
2. Ich freue mich an gemeinsamen Unternehmungen mit meiner Schwester Luise oder mit meiner Freundin (Ausflüge, Konzert- und Theaterbesuche). Dabei übernehme ich alle Kosten. Auch dies möchte ich beibehalten.
3. Jeder Neffe und jede Nichte soll zum Geburtstag ein Geldgeschenk von 50 Euro erhalten.
4. Meinen Geburtstag möchte ich weiterhin zusammen mit Freunden und Verwandten auf meine Kosten in einem guten Restaurant feiern.
5. Wenn irgend möglich, möchte ich meine Wohnheim beibehalten, zusammen mit meiner Schwester Luise an der See Urlaub zu machen, wobei die für sie entstehenden Kosten von mir getragen werden.
6. Im Pflegefall möchte ich zu Hause von meiner Schwester Luise versorgt werden; sie soll wie eine Berufspflegekraft vergütet werden.
7. Lässt sich dies nicht verwirklichen, so möchte ich in ein Einzelzimmer der Pflegeabteilung des Altenheimes, bei dem ich mich vorsorglich angemeldet habe, aufgenommen werden; in das andere Pflegeheim unserer Stadt will ich nicht einziehen.

Ort/Datum/Unterschrift
mit Geburtsdatum und Anschrift

Beglaubigungsvermerk:

Auch zur Gestaltung einer Betreuungsverfügung können der Rat eines Rechtsanwaltes oder Notars und auch die Informationen von Betreuungsbehörden und Betreuungsvereinen hilfreich sein.

Das Betreuungsrecht setzt ein lohnendes Ziel: Persönliche Betreuung statt Entrechtung älterer und anderer hilfsbedürftiger Mitmenschen. Es stellt damit aber zugleich Ansprüche an Staat und Gesellschaft, Gerichte, Behörden und Betreuer, aber auch an jeden Einzelnen – und damit auch an Sie. Betreuung kann nur gelingen, wenn auch genügend Bürger und Bürgerinnen bereit sind, sich um andere zu kümmern, ein Stück Verantwortung für sie mitzutragen – wohlwissend, dass jeder einmal selbst hierauf angewiesen sein könnte.

Sicher ist es für manchen nicht einfach, neben beruflichen und privaten Verpflichtungen weitere Aufgaben zu übernehmen. Aber vielleicht haben Sie sich schon einmal gefragt, ob Sie nicht darüber hinaus etwas für andere Menschen tun könnten. Könnte nicht das Ehrenamt eines Betreuers oder einer Betreuerin gerade für Sie in Betracht kommen?

Keine Angst: Sie brauchen hierfür keine besonderen Fachkenntnisse in Recht, Wirtschaft oder gar Medizin. Sicher: Wer sich in Rentenfragen oder Bankangelegenheiten etwas auskennt, vermag wichtige Hilfestellung bei der Vermögenssorge zu geben. Aber auch die Personensorge kann alleinige Aufgabe des Betreuers sein. Und hierbei sind besonders Lebenserfahrung und Einfühlungsvermögen gefragt. Und vor allem: Sie werden nicht allein gelassen. Betreuungsvereine, Vormundschaftsgericht und Betreuungsbehörde helfen und beraten bei auftretenden Fragen und Problemen.

Sie können sich dort auch gern unverbindlich erkundigen, wie eine auf Ihre Fähigkeiten und zeitlichen Möglichkeiten zugeschnittene Mitwirkung aussehen könnte.

Mit weiteren Fragen können Sie sich an folgende Stellen wenden:

a) Vormundschaftsgericht

Dieses befindet sich bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Amtsgericht.

b) Betreuungsbehörde

Diese befindet sich bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Landratsamt bzw. bei der Kreisfreien Stadt.

c) Betreuungsvereine

Anschriften von Betreuungsvereinen in Ihrer Nähe erfahren Sie sowohl bei den Vormundschaftsgerichten als auch bei den Betreuungsbehörden.

d) Rechtsanwälte, Notare, Hausärzte

Weiterhin können Sie sich mit Ihren Fragen natürlich auch an einen Rechtsanwalt oder Notar und hinsichtlich der Errichtung oder Aktualisierung einer Patientenverfügung an Ihren Hausarzt wenden.

Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit kostenlos herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken von Aufklebern parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist auch die Weitergabe zum Zwecke der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinarbeit der Herausgeber zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist.

Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz,
Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Hospitalstraße 7, 01097 Dresden
E-Mail: presse@smj.sachsen.de

Bezug:

Zentraler Broschürenversand
der Sächsischen Staatsregierung
Hammerweg 30, 01127 Dresden
Telefon: 03 51/2 10 36 71 oder
03 51/2 10 36 72
Telefax: 03 51/2 10 36 81
E-Mail: publikationen@sachsen.de
9. Auflage: März 2006

Zeichnungen:

AMAKOM Werbeagentur GmbH, Dresden
Gestaltung: Fendler – Werbung & Satz, Dresden
Druck: db Druckerei Burgstädt GmbH, Burgstädt

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wir wollen unsere Informationsbroschüren noch besser an die Wünsche der Leserinnen und Leser anpassen. Dazu wäre es sehr hilfreich, wenn Sie uns die folgenden Fragen beantworten würden. Sie können die Postkarte per Post versenden oder beim Sächsischen Staatsministerium der Justiz, bei jedem Gericht oder jeder Staatsanwaltschaft in Sachsen abgeben. Sie können Ihre Meinung auch per E-Mail an uns senden: presse@smj.sachsen.de.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Betreuung und Vorsorge – Ein Leitfaden

1.) Wie sind Sie auf die Broschüre aufmerksam geworden?

3.) Hat Ihnen die Gestaltung der Broschüre gefallen?

ja nein

Falls nein, warum nicht?

2.) Hat die Broschüre Ihre Erwartungen erfüllt?

ja nein

Falls nein, welche Informationen haben Ihnen gefehlt?

4.) Welche Wünsche, Anregungen oder Verbesserungsvorschläge haben Sie?



Absender:

Name, Vorname

Straße, Nummer

PLZ, Ort

bitte
ausreichend
frankieren

Sächsisches
Staatsministerium der Justiz
Pressestelle
Hospitalstr. 7
01097 Dresden

Vorsorgevollmacht

Ich
(Name, Vorname) (Vollmachtgeber/in)

.....
(Geburtsdatum)

erteile hiermit Vollmacht an

.....
(Name, Vorname) (bevollmächtigte Person)

.....
(Geburtsdatum)

.....
(Adresse, Telefon, Telefax)

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich im Folgenden angekreuzt oder angegeben habe. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig geworden sein sollte.

Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.

Gesundheitssorge/Pflegebedürftigkeit

• Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheits-sorge entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen.

Ja Nein

• Sie darf insbesondere in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes und in Heilbehandlungen einwilligen, auch wenn diese mit Lebensgefahr verbunden sein könnten oder ich einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte (§ 1904 Abs.1 BGB). Sie darf die Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen erteilen.

Ja Nein

• Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht.

Ja Nein

• Sie darf über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1906 Abs.1 BGB) und über freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. Bettgitter, Medikamente u. ä.) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Abs. 4 BGB) entscheiden, solange dergleichen zu meinem Wohle erforderlich ist.

Ja Nein

•
.....
.....

.....
(Unterschrift der Vollmachtgeberin/
des Vollmachtgebers)

Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten

• Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen.

Ja Nein

• Sie darf einen Heimvertrag abschließen.

Ja Nein

•
.....
.....

.....
(Unterschrift der Vollmachtgeberin/
des Vollmachtgebers)

Behörden

• Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten.

Ja Nein



.....

(Unterschrift der Vollmachtgeberin/
 des Vollmachtgebers)

Vermögenssorge

- Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen, sowie Anträge stellen, abändern, zurücknehmen,
 Ja Nein
 namentlich
- über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen,
 Ja Nein
- Zahlungen und Wertgegenstände annehmen,
 Ja Nein
- Verbindlichkeiten eingehen,
 Ja Nein
- Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten,
 Ja Nein
- Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist.
 Ja Nein
- Folgende Geschäfte soll sie nicht wahrnehmen können:

.....

(Unterschrift der Vollmachtgeberin/
 des Vollmachtgebers)

Post und Fernmeldeverkehr

- Sie darf die für mich bestimmte Post entgegennehmen und öffnen sowie über den Fernmeldeverkehr entscheiden. Sie darf alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (z. B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben.
 Ja Nein

Vertretung vor Gericht

- Sie darf mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen.
 Ja Nein

Untervollmacht

- Sie darf in einzelnen Angelegenheiten Untervollmacht erteilen.
 Ja Nein

Betreuungsverfügung

- Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein sollte, bitte ich, die oben bezeichnete Vertrauensperson als Betreuer zu bestellen.
 Ja Nein

weitere Regelungen

.....

 (Ort, Datum)

 (Unterschrift des Vollmachtgebers/
 der Vollmachtgeberin)

 (Ort, Datum)

 (Unterschrift des Vollmachtnehmers/
 der Vollmachtnehmerin)

Beglaubigungsvermerk:

Konto-/Depotvollmacht – Vorsorgevollmacht

Kontoinhaber/Vollmachtgeber

Name, und Anschrift
Name der Bank/ Sparkasse und Anschrift

Ich bevollmächtige hiermit den nachstehend genannten Bevollmächtigten

Name, Vorname (auch Geburtsname)	Geburtsdatum
Anschrift	Telefon-Nr.

mich im Geschäftsverkehr mit der Bank/Sparkasse zu vertreten. Die Vollmacht gilt für alle meine bestehenden und zukünftigen Konten und Depots bei der vorgenannten Bank/Sparkasse.

Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:

1. Die Vollmacht berechtigt gegenüber der Bank/Sparkasse dazu,

- über das jeweilige Guthaben (z.B. durch Überweisung, Barabhebungen, Schecks) zu verfügen und in diesem Zusammenhang auch Festgeldkonten und sonstige Einlagenkonten einzurichten,
- eingeräumte Kredite in Anspruch zu nehmen,
- von der Möglichkeit vorübergehender Kontoüberziehungen im banküblichen Rahmen Gebrauch zu machen,

- An- und Verkäufe von Wertpapieren (mit Ausnahme von Finanztermingeschäften) und Devisen zu tätigen und die Auslieferung an sich zu verlangen,
- Abrechnungen, Kontoauszüge, Wertpapier-, Depot- und Ertragnisaufstellungen sowie sonstige die Konten/Depots betreffenden Mitteilungen und Erklärungen entgegenzunehmen und anzuerkennen
- sowie Debitkarten¹ zu beantragen.

2. Zur Erteilung von Untervollmachten ist der Bevollmächtigte nicht berechtigt.

3. Die Vollmacht kann vom Kontoinhaber jederzeit gegenüber der Bank/Sparkasse widerrufen werden. Widerruft der Kontoinhaber die Vollmacht gegenüber dem Bevollmächtigten, so hat der Kontoinhaber die Bank/Sparkasse hierüber unverzüglich zu unterrichten. Der Widerruf gegenüber der Bank/Sparkasse und deren Unterrichtung sollten aus Beweisgründen möglichst schriftlich erfolgen.
4. Die Vollmacht erlischt nicht mit dem Tod des Kontoinhabers; sie bleibt für die Erben des verstorbenen Kontoinhabers in Kraft. Widerruft einer von mehreren Miterben die Vollmacht, so kann der Bevollmächtigte nur noch diejenigen Miterben vertreten, die seine Vollmacht nicht widerrufen haben. In diesem Fall kann der Bevollmächtigte von der Vollmacht nur noch gemeinsam mit dem Widerrufenden Gebrauch machen. Die Bank/Sparkasse kann verlangen, dass der Widerrufende sich als Erbe ausweist.

Wichtige Hinweise für den Kontoinhaber/Vollmachtgeber

Ab wann und unter welchen Voraussetzungen der Bevollmächtigte von dieser Vollmacht Gebrauch machen darf, richtet sich nach den gesondert zu treffenden Vereinbarungen zwischen dem Kontoinhaber und dem Bevollmächtigten. Unabhängig von solchen Vereinbarungen kann der Bevollmächtigte gegenüber der Bank/Sparkasse **ab dem Zeitpunkt der Ausstellung** dieser Vollmacht von ihr Gebrauch machen.

Die Bank/Sparkasse **prüft nicht**, ob der „Vorsorgefall“ beim Kontoinhaber/Vollmachtgeber eingetreten ist.

Ort, Datum,
Unterschrift des Kontoinhabers

Der Bevollmächtigte zeichnet:

Ort, Datum,
Unterschrift des
Bevollmächtigten
= Unterschriftenprobe

¹ Begriff institutsabhängig, zum Beispiel ec- bzw. Maestro-Karte oder Kundenkarte.